



Satzung des

Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis-Lübbecke e.V.

mit hauptamtlichem Vorstand

gemäß Beschluss der Kreisversammlung vom 25.11.2025

Präambel	4
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	7
§ 1 Selbstverständnis	7
§ 2 Aufgaben	8
§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft	9
§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	10
Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung	11
§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes.....	11
§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten	12
§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.....	13
§ 8 Territorialitätsprinzip	15
§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz	15
§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsleitung Land.....	16
Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft	17
§ 11 Mitglieder.....	17
§ 12 Ortsvereine	17
§ 13 Satzung der Ortsvereine.....	18
§ 14 Ehrenmitglieder	20
§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft.....	20
§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	21
§ 17 Ende der Mitgliedschaft	21
Vierter Abschnitt: Organisation	22
§ 18 Organe	22
§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung	22
§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung	23
§ 21 Durchführung der Kreisversammlung	24
§ 22 Präsidium	25
§ 23 Aufgaben des Präsidiums.....	26
§ 24 Der Präsident	29
§ 25 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.....	30
§ 26 Vorsitzender des Vorstandes	30
§ 27 Aufgaben des Vorstandes	30
§ 28 Kreisgeschäftsstelle und Einrichtungen.....	33
§ 29 Fach- und Sonderausschüsse	33
§ 30 Der Kreiskonventionsbeauftragte	33
§ 31 Der Rotkreuz-Beauftragte und der Verantwortliche für das Krisenmanagement ..	33
Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften	33
§ 32 Rotkreuz-Gemeinschaften.....	34
§ 33 Arbeitskreise und Ausschüsse	34
Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit	34
§ 34 Wirtschaftsführung.....	34
§ 35 Gemeinnützigkeit.....	35
Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten	36

§ 36	Ordnungsmaßnahmen.....	36
§ 37	Eilmäßignahmen bei Gefahr im Verzuge.....	37
§ 38	Schiedsgericht.....	38
Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen		39
§ 39	Auflösung	39
§ 40	Teilunwirksamkeit.....	39
§ 41	Inkrafttreten	39
Anhang		39

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist hier eine Sprachform gewählt worden.

Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Menschlichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfs-gesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondbewegung geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Das Deutsche Rote Kreuz e. V. ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und

Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.
- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.

Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegungen ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. Der Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbände, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitgliedern auf dem Gebiet des Altkreises Lübbecke.
- (4) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Kreisverbandes Altkreis Lübbecke und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und

menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen im Deutschen Roten Kreuz im Kreisverband.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e.V. stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 34) insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen sowie den Schutz der Zivilbevölkerung
 - b) Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
 - c) Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
 - d) Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, alten Menschen, Kranken und Menschen mit Behinderung, auch durch Unterhalt sozialer Einrichtungen, Ausbildungsstätten und Tageseinrichtungen für Kinder,
 - e) Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz und Rothalbmondbewegung,
 - f) Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
 - g) Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender,
 - h) Suchdienst und Familienzusammenführung,
 - i) Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörenden Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführungrettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.
- (2) Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
 - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettsschiffen,
 - die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
 - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
- (3) Der Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und beschafft Mittel einschließlich Sammlung von Wertstoffen zur direkten Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Lübbecke. Der Verein führt den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V.“ Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes sind:
- a) die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (§ 11 Abs.1),
 - b) die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 11 Abs. 2 u. 3),
 - c) sonstigen Vereinigungen (§ 11 Abs. 3) und
 - d) Ehrenmitglieder (§ 14).

Mitglieder gemäß Buchstabe c) können durch Beschluss der Kreisversammlung als Mitglied aufgenommen werden. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen. Die Kreisversammlung beschließt, wie viele Stimmen diesen Mitgliedern zugeteilt werden.

- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, zuletzt geändert durch Beschlussfassung der ordentlichen Bundesversammlung am 19.11.2022, sowie die Satzung des Landesverbandes, zuletzt geändert durch Beschlussfassung der Landesversammlung am 23.11.2024 gehen den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V., neu gefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.11.2025, geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor.
- (4) Der Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung und nach § 13 Abs. 2 a) in Verbindung

mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes.

- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbstständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.
- (6) Die Ortsvereine führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“, einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Ortsvereine bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisversammlung. Werden Gebietsgrenzen von Gemeinden und Städten geändert, so sollen sich die Ortsvereine diesen Änderungen angleichen. Das Präsidium kann Fristen setzen.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Rotkreuz-Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Insbesondere vollzieht sich die ehrenamtliche Arbeit in den Rotkreuzgemeinschaften.

Diese gestalten ihre Tätigkeit nach eigenen Ordnungen, nämlich nach

- der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe 23.11.2024
- der Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe 09.11.2019

Die Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung und sind ihr als Anlage 1 a) und 1 b) beigefügt.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören. Die Vorstandsmitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer

privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter.

- (5) An Beschlüssen der Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestaltung seiner Verwendung;
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

7. für die Führung, die Ausgestaltung und die Nutzung eines zentralen Registers über ausgeschiedene Mitglieder (natürliche Personen) einer Gliederung oder ausgeschiedene Beschäftigte aufgrund schädigenden Verhaltens, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
 - a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 - c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwestern zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.

und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. oder sein Vertreter soll dem Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

- (4) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e.V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
 - a) für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landkreis- oder Stadtkreisebene tätigen Behörden und gegenüber landkreis- oder stadtweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 - c) für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.

- (4) Satzung und Satzungsänderungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes gemäß § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes.
- (5) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, die einen Betrag von 100.000,- Euro überschreiten, bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes.
- (6) Der Kreisverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/ Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigten derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

§ 8 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.
- (3) Stellt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsleitung Land gemäß § 25 der Satzung des Landesverbandes nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsleitung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsaufgabe, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.

(4) Gemäß Absatz 1 sind dem Kreisverband (Kreisgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
- Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
- Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

(5) Darüber hinaus hat der Kreisverband gegenüber dem Bundesverband (Generalsekretariat) unaufgefordert und unverzüglich alle erforderlichen Meldungen in Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 Nr. 7 vorzunehmen.

(6) Die Meldungen gemäß Absatz 4 und 5 sind durch den jeweiligen Vorstand des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 oder Absatz 5 das Verhalten von Mitgliedern des Vorstandes betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

(7) Der Kreisverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich seinem Landesverband und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsleitung Land

- (1) Die nach § 25 der Satzung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. und deren Gliederungen sowie für die Schwesternschaften grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. einen Beschluss gemäß §§ 25, 26 der Satzung des Landesverbandes nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der

Verbandsgeschäftsleitung Land beantragen.

- (3) Die Verbandsgeschäftsleitung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsleitung Land die Befreiung ab, kann der Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine.
- (2) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. können auch natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein, wenn und soweit ein Ortsverein nicht vorhanden ist und ihnen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse die Mitgliedschaft in einem anderen Ortsverein nicht zuzumuten ist.
- (3) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. können auch privatrechtliche Gesellschaften, an denen der Kreisverband beteiligt ist, sowie sonstige juristische Personen und Vereinigungen als korporative Mitglieder des Kreisverbandes sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

§ 12 Ortsvereine

- (1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile kann mit Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. ein Ortsverein gegründet werden.
- (2) Sein Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen

Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

(3) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;
- b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
- c) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 19 Abs. 3)
- d) er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen sowie Mittelbeschaffungsaktionen durch.

Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Präsidium des Kreisverbandes übertragen werden.

(4) Der Ortsverein hat

- a. die Mitwirkungsrechte im Kreisverband nach §§ 19 – 21.
- b. Anspruch auf Rat und Hilfe des Kreisverbandes.

(5) Für den Ortsverein gilt § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(6) Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Die zeitnahe Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

§ 13 Satzung der Ortsvereine

(1) Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung in der Fassung vom 14.11.2015, mit Änderungen vom 17.04.2023/12.06.2023, entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 16 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstößen wird. Sofern es sich um einen eingetragenen Verein handelt, ist die Genehmigung vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister einzuholen. In jedem Fall ist die Genehmigung durch das Präsidium des Kreisverbandes vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen.

(2) Die Satzung des Ortsvereins muss insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

- a) Die Ortsvereine nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr.
- b) Die Ortsvereine verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes).

- c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, die einen Betrag von 25 Prozent der Jahreseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Jahren überschreiten, bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes
- d) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen (Kreis- und Landesverband) und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstößen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

- e) Die Ortsvereine sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse und ihre Wirtschaftspläne sowie die Jahresabschlüsse und die Wirtschaftspläne der privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen, an denen die Ortsvereine beteiligt sind, dem Kreisverband vorzulegen.
- f) Der Kreisverband ist berechtigt, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen.

Auf Verlangen des Kreisverbandes haben die Ortsvereine auch die im Satz 1 genannten Unterlagen von Gesellschaften oder Einrichtungen, an denen sie beteiligt sind, zur Einsicht oder zur Überprüfung vorzulegen.

- (3) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der ehrenamtliche Vorstand.
 - a) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn

es von 10 % der Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in einer in der Ortsvereinssatzung festzulegenden Form unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

b) Der Vorstand besteht in der Regel aus:

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- einem Schatzmeister,
- einer Rotkreuzleiterin,
- einem Rotkreuzleiter,
- einem Rotkreuzarzt,
- dem Leiter des Jugendrotkreuzes sowie weiteren Personen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

c) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung und legt ihr den Jahresabschluss vor.

§ 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes bzw. des Ortsvereins ernannt werden.

§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband oder einer seiner Gliederungen und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet bei juristischen Personen gemäß § 11 Abs. 1 und 3 die Mitgliederversammlung, im Übrigen das Präsidium des Kreisverbandes. Dieses setzt auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder (§ 11 Abs. 3) fest.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der vorherigen Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.

§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 19 – 21.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Korporative Mitglieder zahlen den im Rahmen des nach § 3 Abs. 2 abzuschließenden Vertrages festgelegten Verwaltungsbeitrag. Das Präsidium des Kreisverbandes kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.
- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten unbeschadet der Ordnungen (§ 4 Abs. 3) die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

§ 17 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Kündigung der Mitgliedschaft,
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss,
 - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
 - Tod der natürlichen Person,
- (2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
 - b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 36 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
 - c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person (§ 11 Abs. 2).

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

Vierter Abschnitt: Organisation

§ 18 Organe

- (1) Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. sind:
 - die Kreisversammlung,
 - das Präsidium,
 - der hauptamtliche Vorstand.
- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten, dem Vorstand und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreisversammlung besteht aus:
 - den Delegierten der Ortsvereine,
 - den Einzelmitgliedern,
 - den Ehrenmitgliedern,
 - den Vertretern der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist und
 - den Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes.
- (3) Die Delegierten der Ortsvereine und die Ersatzdelegierten werden nach den Bestimmungen der Satzung der Ortsvereine von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand des jeweiligen Ortsvereins gewählt.
- (4) Die Zahl der Delegierten eines Ortsvereins wird aus der Zahl seiner Rotkreuz-Mitglieder nach einem vom Präsidium des Kreisverbandes zu beschließenden Schlüssel errechnet. Die Gesamtzahl der Delegierten muss größer sein als die der weiteren Mitglieder des Kreisverbandes. Die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter unter den Delegierten eines Ortsvereins darf 20 von 100 nicht überschreiten, wobei jedenfalls ein Delegierter (pro Ortsverein) hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf.

- (5) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Der Vorstand nimmt beratend an der Kreisversammlung teil.

§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung wählt das Präsidium, den stellv. Kreisrotkreuzleiter, die stellv. Kreisrotkreuzleiterin, den stellv. Kreisverbandsarzt und den stellv. Leiter des Jugendrotkreuzes auf vier Jahre.

Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) sowie i) und j) müssen spätestens zwei Wochen vor der Kreisversammlung bei der Kreisgeschäftsstelle vorliegen, die diese Vorschläge unverzüglich den Ortsvereinen bekannt gibt. Ergeht ein Vorschlag später, so bedarf seine Zulassung der Zustimmung von 2/3 der in der Kreisversammlung abgegebenen Stimmen.

Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder und deren Stellvertreter/-innen gem. § 22 Abs. 1 Buchst. e), f) und g) ist die „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe“ und bei der Wahl des Leiters des Jugendrotkreuzes gem. § 22 Abs. 1 Buchst. h) bzw. des stellv. Leiters des Jugendrotkreuzes die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe“ zu beachten.

Scheiden Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Kreisversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.

- (2) Die Kreisversammlung:
 - a) beschließt den Wirtschaftsplan;
 - b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, der der Überprüfung durch den Landesverband bedarf;
 - c) beschließt über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;
 - d) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer;
 - e) setzt die von den Ortsvereinen an den Kreisverband jährlich zu zahlenden Anteile an Mitgliedsbeiträgen fest.
 - f) beschließt über die Erhebung von Umlagen/Sonderbeiträgen.
 - g) nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Vorstandes entgegen; die Berichte können zusammengefasst werden.
 - h) beschließt über die Vorlagen des Präsidiums und des Vorstandes;
 - i) beschließt

- aa) vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 19 Abs. 6 a) der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen,
 - bb) über die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband;
- j) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern);
 - k) entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes gem. § 11 Abs. 1 und 3;
 - l) genehmigt Ordnungen.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Erhebung von Umlagen/Sonderbeiträgen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung, den Austritt aus dem Landesverband einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

§ 21 Durchführung der Kreisversammlung

- (1) Jährlich findet im November eine Kreisversammlung statt. Der Präsident kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es 25 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Kreisversammlung wird von dem Präsidenten oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform gem. § 126 BGB. Die Ladung der Delegierten der Kreisversammlung erfolgt über die Vorsitzenden der entsendenden Ortsvereine unter Einhaltung der Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Angehörigen der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung zustimmen; dies gilt nicht für Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Kreisversammlung ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Das Präsidium kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass
 - a. die Teilnehmer der Kreisversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder

- b. die Kreisversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an die Einladung und für die Beschlussfähigkeit und die gleichen Zustimmungsquoren zur Fassung von Beschlüssen wie bei Präsenzveranstaltungen oder -sitzungen nach den Bestimmungen dieser Satzung. Das Präsidium kann in einer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung von Versammlungen im Sinne des Abs. 5 Buchstabe a und b beschließen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist das Präsidium zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

- (6) Ein Beschluss ohne Kreisversammlung ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Teilnehmer der Kreisversammlung beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens 3/4 der stimmberechtigten Teilnehmer ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren). Hier ist eine Rückmeldefrist (gesetzter Termin) von mindestens 14 Tagen festzulegen. Die Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahrens trifft das Präsidium. Dies gilt auch für Wahlen.

§ 22 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) den beiden Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Justitiar
- e) dem Kreisverbandsarzt
- f) der Kreisrotkreuzleiterin
- g) dem Kreisrotkreuzleiter
- h) dem Leiter des Jugendrotkreuzes
- i) dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
- j) dem Schriftführer
- k) bis zu drei Beisitzern mit Stimmrecht.

Die zu Buchstabe e) bis h) Genannten können sich durch ihre nach § 20 Abs. 1 durch die Kreisversammlung gewählten Stellvertreter mit Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht vertreten lassen.

Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Präsident ein Mann, so soll einer der beiden Vizepräsidenten eine Frau sein oder umgekehrt.
- (3) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuz-Verbandes sein.

- (4) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Präsidium kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode bis zu zwei Beisitzer berufen, die beratende Stimme haben. Einer der zwei Beisitzer soll aus dem Bereich Wohlfahrts- und Sozialarbeit kommen.
- (6) Präsidiumssitzungen finden wenigstens vierteljährlich statt. Sie werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch textliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Sitzungen des Präsidiums sind nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Präsident kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass
 - a) die Mitglieder an der Sitzung des Präsidiums ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,
 - b) die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird oder dass
 - c) ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgt.

§ 21 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend ist.
- (8) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (9) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Präsidiums teil.
- (10) Der Rotkreuzbeauftragte nimmt bei Bedarf auf Einladung des Präsidiums an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 23 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über seine Mitgliedsverbände aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden.

(2) Es hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:

- a) Prüfung des Jahresabschlusses;
- b) Erörterung des Wirtschaftsplans;
- c) Änderung (unterjährig) des Wirtschaftsplans;
- d) vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 27 Abs. 5.

Das Präsidium kann für weitere Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes die Zustimmungspflicht festlegen.

Das Präsidium kann für zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen Pauschalermächtigungen erteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung gemäß Abs. 3 g).

- e) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung
- f) Bestellung des Rotkreuz-Beauftragten sowie des Verantwortlichen für das Krisenmanagement gemäß § 31;
- g) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 11 Absatz 2;
- h) beschließt über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums;
- i) entscheidet über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds;
- j) entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes.

(3) Das Präsidium hat in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Formulierung der Ziele für den Vorstand;
- b) Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und, im Benehmen mit ihm, der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- c) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Präsidenten gemäß § 24 Abs. 7 Satz 1; Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2;
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder;
- e) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;

- f) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;
- g) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle und soweit vorhanden von Einrichtungen des Kreisverbandes;
- h) Entgegennahme der in § 27 Abs. 4 aufgeführten Berichte des Vorstandes;
- i) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
- j) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall.

(4) Das Präsidium hat gegenüber den weiteren Organen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
- b) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Kreisversammlung.

(5) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Ortsvereinen einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden sowie die Beschlüsse der Landesversammlung und der Kreisversammlung in allen nachgeordneten Gliederungen beachtet werden. Insoweit kann es bei Bedarf Weisungen erteilen.

Dabei hat es insbesondere:

- a) Satzungen und Satzungsänderungen nach § 13 Abs. 1 zu genehmigen;
- b) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 36 Abs. 4 a - e, Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro;
- c) die Tätigkeit der Ortsvereine und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen;
- d) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Ortsvereine und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundes- und Landesverbandes;
- e) der Gründungen und Beteiligungen von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorher zuzustimmen;
- f) die vorherige Zustimmung des Landesverbandes zur Ernennung von Ehrenmitgliedern der Ortsvereine und des Kreisverbandes einzuholen;

- g) bis zu zwei Beisitzern mit beratender Stimme zu berufen;
- (6) Das Präsidium ist befugt, ehrenamtliche Vorstandsmitglieder der Ortsvereine aus begründetem Anlass bis auf weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte beauftragen. § 17 Abs. 3 Unterabs. 2 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.
- (7) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Kreisverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (8) Hält das Präsidium einheitliche Regelungen insbesondere im Rahmen des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr für angezeigt, so ist es berechtigt, den nachgeordneten Gliederungen Weisungen zu erteilen, die den Weisungen des Landesverbandes nicht widersprechen dürfen.

§ 24 Der Präsident

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Kreisversammlung oder Präsidium übertragen werden.

Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und den Sitzungen des Präsidiums.
- (2) Der Präsident wirkt daraufhin, dass die Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Präsident kann Weisungen nach § 37 Abs. 1 erteilen.
- (6) Der Präsident vertritt den Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (7) Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene

Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium, das vom Präsidenten nach § 22 Abs. 6 Satz 3) einzuberufen ist. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.

- (8) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied kommissarisch einsetzen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.
- (9) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 7 und 8 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung.

§ 25 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. allein. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines anderen Vorstandsmitglieds oder eines weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er wird vom Präsidium für jeweils sechs Jahre bestellt. Zu seiner Abberufung müssen die Beschlüsse des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der Präsident den Verein.

§ 26 Vorsitzender des Vorstandes

Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so führt der durch das Präsidium zu bestellende Vorsitzende die Bezeichnung Vorsitzender des Vorstandes.

§ 27 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. unter Beachtung der Beschlüsse der Kreisversammlung und des Präsidiums. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes sein.
- (2) Der Vorstand hat u. a.:
 - a) den Wirtschaftsplan über das Präsidium der Kreisversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen;

- b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Kreisversammlung zur Feststellung vorzulegen; den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Landesverband vorzulegen;
- c) der Kreisversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
- d) die Beschlüsse der Kreisversammlung und des Präsidiums vorzubereiten;
- e) an den Beschlüssen der Verbandsgeschäftsleitung Land mitzuwirken und diese aufzubereiten;
- f) die von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet umzusetzen und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen;
- g) darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedsverbände für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift) und der Ordnung der Gemeinschaften;
- h) die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle zu erlassen;
- i) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen;
- j) über die vorherige Zustimmung zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Ortsvereine zu entscheiden; ebenso über die vorherige Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen, die einen Betrag von 25.000,- Euro überschreiten, durch die Ortsvereine nach § 13 Abs. 2 c) zu entscheiden;
- k) regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.

Die Ergebnisse bzw. Berichte zu a), c) und k) sind dem Landesverband zur Kenntnis zu geben.

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Berichte und Unterlagen von den Ortsvereinen anfordern.
- (4) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über
 - a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;

- b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplans, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
 - c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).
- (5) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:
- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen; die im Einzelfall über einen Betrag von 25.000,- Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen;
 - c) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
 - d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften von jeweils über 25.000,- Euro;
 - e) Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen;

Der zustimmungsfreie Verfügungsrahmen ist vom Präsidium festzulegen und kann für die Zukunft jederzeit geändert werden.

- (6) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem Präsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.
- (7) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 28 Kreisgeschäftsstelle und Einrichtungen

Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. unterhält eine Kreisgeschäftsstelle und Einrichtungen. Sie wird von dem Vorstand geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Kreisverbandes ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

§ 29 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Präsidium ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Kreisversammlung oder das Präsidium Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Über die Sitzungen und Ergebnisse sind Niederschriften zu erstellen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Präsidium zuzuleiten sind.

§ 30 Der Kreiskonventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grund-sätze und Ideale der Bewegung bestellt der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium einen Kreiskonventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 31 Der Rotkreuz-Beauftragte und der Verantwortliche für das Krisenmanagement

- (1) Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. den Rotkreuz-Beauftragten und Stellvertreter für den Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. Dessen Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift).
- (2) Der Rotkreuz-Beauftragte stellt mit Unterstützung des Planungsstabes die personelle und materielle Einsatzfähigkeit des Einsatzpotentials sicher.
- (3) Der Präsident des Kreisverbandes beauftragt im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Verantwortlichen für das Krisenmanagement. Dessen Aufgaben ergeben sich ebenfalls aus der Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes.

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 32 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit unbeschadet des § 4 Abs. 3 nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

§ 33 Arbeitskreise und Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann für satzungsgemäße Aufgaben Arbeitskreise bilden. Es bestimmt den Aufgabenkreis und legt die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft fest.
- (2) Das Präsidium kann zur Erarbeitung bestimmter Vorschläge Ausschüsse bilden. Es bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder.

Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 34 Wirtschaftsführung

- (1) Der Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplans.
- (3) Der Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) Die Mitgliedsverbände führen jährlich an den Kreisverband Beiträge ab. Die Höhe der Beiträge setzt die Kreisversammlung fest; das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (6) Die Kosten der Vertretung in der Kreisversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. 1 und Abs. 3.

- (7) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Regelungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit steuerunschädlich sind.
- (6) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als gemeinnützig anerkannten Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für mildtätige und/oder gemeinnützige Zwecke verwendet.

Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 36 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. fest, dass der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V.
- seine Pflichten aus der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,
- können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. verhängt werden.
- (2) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. fest, dass ein Mitglied
- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,
- können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.
- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzuordnen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
- a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Kreisverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
 - b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
 - c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
 - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.

- e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V.

Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 bis Abs. 5 entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes.

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. bei Gefahr im Verzuge den im Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. zusammengefassten Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
- a) zwischen Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Westfalen-Lippe e. V. hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage 2 beigefügt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 39 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. ist der Kreisverband aufgelöst, § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 40 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes nach § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes.¹

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Altkreis Lübbecke e. V.

Anhang

Anlage 1 a)

Ordnung für die Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung vom 23.11.2024

Anlage 1 b)

Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe in der Fassung vom 09.11.2019.

Anlage 2

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz
nach Beschlussfassung der Bundesversammlung am 30.11.2018

¹ § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes lautet:

Die Kreisverbände geben sich eine Satzung, die der vom Bundesverband erlassenen Muster-satzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 der Bundessatzung oder gemäß § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.



Stand: 23. November 2024

Ordnung der Rotkreuz- gemeinschaften (RKG) im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe

Geltungsbereich:

Die vorliegende Fassung der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften wurde von der Landesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Westfalen-Lippe e.V. am 23.11.2024 in Soest beschlossen.

Sie ist integraler Bestandteil der Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. und für alle Mitgliedsverbände im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. verbindlich.

Die Grundlagen für die Tätigkeit innerhalb der Gemeinschaft Jugendrotkreuz sind durch eine eigene Ordnung des Jugendrotkreuzes in Westfalen-Lippe geregelt.

Fotos Titelseite:

oben links: Moritz Vennemann M. A. / DRK-Service GmbH

oben rechts: Bastian Wiebusch / DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

unten links: Andre Zelck / DRK

unten rechts: Willing-Holtz / DRK

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze	6
1.1 Definition	6
1.2 Selbstverständnis	6
1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit	7
1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften	7
1.5 Mitgliedschaft	7
1.6 Jugendarbeit	7
1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften	8
1.8 Finanzierung der Gemeinschaften	8
1.9 Vertraulichkeit	8
1.10 Schutzmaßnahmen	8
1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens	9
1.12 Ausweis	9
1.13 Aus- und Fortbildung	9
1.14 Verwaltungsangelegenheiten	9
2. Wesen und Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften	10
2.1 Aufgaben	10
2.2 Nationale Hilfsgesellschaft	10
2.2.1 Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Bereitschaften	10
2.2.2 Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Bergwacht	11
2.2.3 Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Wasserwacht	11
2.3 Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege	12
2.3.1 Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit	12
2.4 Weitere Aufgaben	12
3. Struktur der Rotkreuzgemeinschaften	13
3.1 Bildung und Auflösung	13
3.2 Organisationsstruktur	13
3.3 Gruppen	13
3.3.1 Aufgabenfeld Personenauskunft	13
3.4 Einsatzformationen	14
3.5 Einsatzstaffel Westfalen	14
3.6 Landesverstärkung Westfalen	14
4. Mitwirkung in den Rotkreuzgemeinschaften	15
4.1 Beteiligung in Leitung und Kontrolle der Verbandsebene	15

Inhaltsverzeichnis

4.2 Gemeinschaftsversammlung	15
4.3 Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften	16
4.4 Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften	17
4.5 Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften	18
4.6 Bundesauschüsse der Gemeinschaften	18
5. Zugehörigkeit und Mitarbeit in Rotkreuzgemeinschaften	19
5.1 Mitarbeit in Rotkreuzgemeinschaften	19
5.2 Aufnahme in die Rotkreuzgemeinschaft	19
5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft	20
5.4 Aktive Mitgliedschaft in anderen Hilfsorganisationen	20
5.5 Beendigung der Mitgliedschaft	20
5.6 Mitwirkung außerhalb der Rotkreuzgemeinschaft (Spontanhelfer*innen)	21
5.7 Beurlaubung	21
5.8 Gesundheitszustand	21
6. Rechte und Pflichten	22
6.1 Rechte	22
6.2 Pflichten	23
7. Aus-, Fort- und Weiterbildung	24
8. Anerkennung	24
9. Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Rotkreuzgemeinschaften	25
10. Leitung und Führung der Rotkreuzgemeinschaften	25
10.1 Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften	25
10.1.1 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf örtlicher Ebene	25
10.1.2 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Kreisverbandsebene	26
10.1.3 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Bezirksebene	26
10.1.4 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Landesverbandsebene	26
10.2 Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte	27
10.2.1 Leitungskräfte	27
10.2.2 Führungskräfte	27
10.3 Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften	27
10.3.1 Leitungskräfte	27
10.3.2 Führungskräfte	27
10.4 Wahl/Ernennung	28

Inhaltsverzeichnis

10.4.1 Wahl der Leitungskräfte	28
10.4.1.1 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf örtlicher Ebene	28
10.4.1.2 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Kreisverbandsebene	29
10.4.1.3 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Bezirksebene	29
10.4.1.4 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Landesverbandsebene	29
10.4.2 Ernennung von Führungskräften	29
10.4.3 Ernennung von fachlich geeigneten Personen	29
10.4.4 Bestimmung von Gruppenleitungen	30
10.5 Amtszeit/Altersbegrenzung	30
10.6 Abwahl/Widerruf/Abberufung	30
10.6.1 Abwahl von Leitungskräften	30
10.6.2 Widerruf der Ernennung von Führungskräften	31
10.6.3 Widerruf der Ernennung von fachlich geeigneten Personen	31
10.7 Weisungsbefugnis	31
10.7.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte	31
10.7.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht	31
10.7.3 Fachliche Weisungsberechtigung	32
10.7.4 Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen	32
10.8 Einsatz von Einsatzstäben	32
11. Ausstattung der Rotkreuzgemeinschaften	32
12. Anlagen zur Ordnung	33
13. Ermächtigungen	33
14. Inkrafttreten	34
<i>Anlagen</i>	34

1. Allgemeine Grundsätze

Mit dieser „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften“ wird auf der Basis der gesamtverbandlichen Regelungen für den Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. eine einheitliche Grundlage für alle Aufgabenspektren der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der Rotkreuzgemeinschaften geschaffen. Die ehrenamtliche Arbeit in anderen Formen außerhalb der vorliegenden Ordnung, wie sie in § 4 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes als weitere Mitwirkungsform genannt ist, wird durch diese Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften nicht berührt.

Menschen engagieren sich weltweit im Roten Kreuz unter dem Ideal und dem Grundsatz der Menschlichkeit. Diese stellt die Basis für unser Handeln dar und beinhaltet, dass auch wir in Westfalen-Lippe auf der Basis von Respekt, Rücksicht und gegenseitiger Achtung miteinander umgehen. Dort, wo unterschiedliche Meinungen auftreten, soll gemeinsam daran gearbeitet werden, eine Lösung in der Sache zu finden.

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuzgemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leistungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, zum Beispiel in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit. Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaft
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das humanitäre Völkerrecht.

Im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. werden die Aufgabenbereiche der Bereitschaften, Bergwacht, Wasserwacht und der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in einer Gemeinschaft, der Rotkreuzgemeinschaft, wahrgenommen. Sofern in den jeweiligen Bundesverbandsordnungen der Gemeinschaften spezifische, die Ausbildung und den Dienstbetrieb betreffende Regelungen getroffen wurden, gelten diese mit, sofern sie nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen.

Die Ernennung von Führungs- und Fachkräften sowie die Wahl von Leitungskräften richtet sich für die Rotkreuzgemeinschaften im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. ausschließlich nach dieser Ordnung.

Das Deutsche Rote Kreuz ist als Nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zugleich Nationale Hilfsgesellschaft und Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Dies spiegelt sich in der Aufgabenwahrnehmung der Rotkreuzgemeinschaften wider. Die Aufgabenfelder der Bereitschaften, der Bergwacht und der Wasserwacht werden im Rahmen der Tätigkeit als Nationale Hilfsgesellschaft und die Aufgabenfelder der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Rahmen der Tätigkeit als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege innerhalb der Rotkreuzgemeinschaft wahrgenommen.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen. Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften (im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. die Rotkreuzgemeinschaften) regeln in den Nummern 2 ff. dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände, sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz (JRK), soweit dieses in der örtlichen Gliederung vorhanden ist. Wenn noch kein JRK in der Gliederung vorhanden ist, können junge Menschen auch bereits mit 14 Jahren der RKG angehören. Gesetzliche Regelungen zum Jugendschutz sind zu berücksichtigen. Es gibt kein Höchstalter für die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen. Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen. Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamtes im DRK.

Auf Landesverbandsebene wird die Zusammenarbeit durch die Landesleitungen der Gemeinschaften koordiniert (Landesrotkreuzleitung und Jugendrotkreuz-Landesleitung). Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rotkreuzarbeit vor Ort und der Nachwuchssicherung kooperieren die Gemeinschaften untereinander und mit den anderen Rotkreuzdiensten sowie Rotkreuzeinrichtungen partnerschaftlich im Sinne einer Gemeinschaftsübergreifenden Zusammenarbeit (GüZ). Die Koordinierung dieser Zusammenarbeit der Gemeinschaften eines Ortsvereins wird durch die Leitungen der Gemeinschaften (Rotkreuzleitung und Jugendrotkreuzleitung) sichergestellt. Die Koordinierung dieser Zusammenarbeit der Gemeinschaften eines Kreisverbandes wird durch die Leitungen der Gemeinschaften (Kreisrotkreuzleitung und Jugendrotkreuz-Kreisleitung) sichergestellt.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände beizustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche, Senior*innen und Menschen mit Behinderung in ihrer jeweils gültigen Form um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild gemäß der Dienstbekleidungsordnung für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sind zu beachten.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

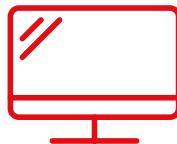
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt. Für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften werden Personalunterlagen geführt.

Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. wird als zentrales EDV-Verwaltungsprogramm der drkserver verwendet, das von allen Verbandsstufen für die Datenerfassung und Verwaltung verbindlich genutzt und in dem auch das Gesamtpotential des Deutschen Roten Kreuzes als Komplexes Hilfeleistungssystem erfasst wird.



2. Wesen und Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften

Eine Gemeinschaft besteht aus Personen, die sich unabhängig von ihrer Personalstärke lokal als Gliederung formieren und als Gemeinschaft anerkannt werden. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort nach dem jeweiligen Maß der Not. Zugehörige zur Gemeinschaft engagieren sich ungeachtet von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung, Religion oder politischer Überzeugung. Sie werden in dieser Ordnung als „Gemeinschaftsmitglieder“ bezeichnet. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ist nur über die Satzung der Mitgliedsverbände geregelt.

2.1 Aufgaben

Die Aufgabenschwerpunkte der Rotkreuzgemeinschaften werden im Rahmen der Tätigkeiten der Nationalen Hilfsgesellschaft und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen. Die Grundlage für die Tätigkeiten und das Selbstverständnis der Gemeinschaften sind die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und die Satzung der jeweiligen DRK-Verbandsebenen. Aus diesen Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie der Satzung des DRK e.V. ergeben sich die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte Nationale Rotkreuzgesellschaft. Die Gemeinschaften unterstützen das DRK bei der Bearbeitung der Weltkernaufgaben. Die Weltkernaufgaben sind zzt. Verbreitungarbeit, Katastrophenschutz- und Hilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung. Die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften arbeiten im Sinne des Komplexen Hilfeleistungssystems des Deutschen Roten Kreuzes vertrauensvoll und kooperativ mit den hauptamtlich wahrgenommenen Diensten und Einrichtungen zusammen. Ehrenamtlich und hauptamtlich erbrachte Leistungen sind ganzheitlich und nachhaltig miteinander zu vernetzen.

2.2 Nationale Hilfsgesellschaft

Die Tätigkeit als Nationale Hilfsgesellschaft hat zum Ziel, die Menschen auf Unglücksfälle und Notlagen vorzubereiten, in der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr und im Blutspendendienst des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken sowie die Verbreitung des humanitären Völkerrechts zu fördern.

2.2.1. Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Bereitschaften

- Betreuungsdienst, u. a.
 - Soziale Betreuung/Unterkunft
 - Psychosoziale Notfallversorgung
 - Verpflegung
- Sanitätswesen, u. a.
 - Sanitätsdienst und Sanitätswachdienst bei Veranstaltungen
 - Rettungsdienst und Krankentransport
 - Rettungshundearbeit
 - Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr

- Führung im Einsatz und Führungsunterstützung
- Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe, Sanitätsausbildung und Humanitärem Völkerrecht/Genfer Abkommen
- Personenauskunftsressort (Auskunftsressort bei Konflikten und Katastrophen)
- Unterstützung bei der Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten
- Vernetzung mit anderen Akteuren aus dem Bereich Bevölkerungsschutz vor Ort
- Fernmelddienst/Informations- und Kommunikationstechnik
- Medizinisch-pflegerischer Ergänzungsdienst
- Technik und Sicherheit/Logistik, u. a.
 - Gefahrschutz/Sicherheit
 - Gas, Wasserver- und -entsorgung, Behelfsunterkünfte/Zeltbau sowie Logistikleistung
 - Stromversorgung im Einsatz
 - Trinkwasseraufbereitung, -logistik und -ausgabe

2.2.2 Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Bergwacht

Die Bergwacht arbeitet im Gebirge und unwegsamen Gelände entsprechend ihrer Tradition als Bergrettungs- und Naturschutzorganisation. Hierzu schafft sie die notwendigen Voraussetzungen und unterhält die erforderlichen Einrichtungen. Sie erfüllt die festgelegten Aufgaben des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Länder. Sie erfüllt nach ihren Möglichkeiten Aufgaben des Such-, Berge-, Hilfs-, Sanitäts-, Betreuungs- und Bereitschaftsdienstes sowie Maßnahmen der Unfallvorsorge. Sie wirkt nach ihren Möglichkeiten im Natur- und Umweltschutz sowie in der Landschaftspflege mit. Die speziellen Aufgaben der Bergwacht im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz werden im Deutschen Roten Kreuz ausschließlich von der Bergwacht wahrgenommen.

2.2.3. Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Wasserwacht

Zur Verwirklichung ihrer Ziele stellt sich die Wasserwacht folgende Aufgaben:

- Mitwirkung im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie in der örtlichen Gefahrenabwehr (Bevölkerungsschutz)
- Fachaufsicht über alle Maßnahmen innerhalb des DRK bei anderen Gemeinschaften und Betätigungsfeldern im Zusammenhang mit Schwimmausbildung und Übungen bzw. Arbeiten an Gewässern.
- Durchführung von Maßnahmen zur Resilienzförderung der Bevölkerung
- Durchführung von Schwimmunterricht für Kinder, Erwachsene und besondere Zielgruppen
- Ausbildung im Rettungsschwimmen in der Breitenausbildung für die Bevölkerung
- Ausbildung im Rettungsschwimmen für Behörden und die Bundeswehr
- Aufstellung, Ausbildung, Ausrüstung und Einsatz besonderer Einheiten bei Großschadensereignissen, Katastrophen und in der örtlichen Gefahrenabwehr
- Mitwirkung in verschiedenen fachspezifischen nichtstaatlichen und politischen Gremien sowie Organisationen und Dachverbänden der entsprechenden Gliederungsebene

- Gewinnung, Ausbildung und Resilienzförderung von Kindern, Jugendlichen und weiteren Nachwuchskräften

Auf der Grundlage ihrer Fachkompetenz und Ausrüstung kann die Wasserwacht bei folgenden Aufgaben mitwirken:

- Umweltschutz
- Tierrettung
- Bergen materieller Güter
- Suchen und Bergen von Ertrunkenen

Durchführen von Maßnahmen, die der Wasserwacht von Behörden, Polizei oder Staatsanwaltschaft übertragen werden.

2.3 Spaltenverband der Freien Wohlfahrtspflege

Die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit hat zum Ziel, die Lebenssituation benachteiligter und hilfebedürftiger Menschen zu verbessern. Sie nimmt in diesem Rahmen auch die Anwaltsfunktion für in Not geratene und von Not bedrohte Menschen wahr. Die Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften orientieren sich an den Zielen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des Deutschen Roten Kreuzes.

2.3.1 Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit wendet sich insbesondere an die Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche
- Familien
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen
- Menschen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen
- Menschen mit Migrationsgeschichte
- Von Ausgrenzung bedrohte Menschen sowie
- Menschen in persönlichen und sozialen Notlagen

Je nach Bedarf und Notlagen vor Ort kann die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit unterschiedlich ausgeübt werden: zum Beispiel durch Angebote für Gruppen oder einzelne Personen, beratend, begleitend oder unterstützend.

2.4 Weitere Aufgaben

Eine Gemeinschaft kann über die genannten Aufgabenschwerpunkte hinaus weitere Aufgaben durchführen. Dafür gilt mindestens eine der folgenden Bedingungen:

- Die weiteren Aufgaben sind zur Unterstützung der genannten Aufgabenschwerpunkte notwendig.
- Die weiteren Aufgaben sind ergänzende Aufgaben.
- Die weiteren Aufgaben sind wegen eines tatsächlichen Bedarfs erforderlich.

3. Struktur der Rotkreuzgemeinschaften

3.1 Bildung und Auflösung

In jedem Ortsverein und bei Kreisverbänden mit ehrenamtlichen Einzelmitgliedern muss mindestens eine Rotkreuzgemeinschaft gebildet werden. Die Bildung und Auflösung von Rotkreuzgemeinschaften erfolgt durch den ehrenamtlichen Vorstand oder das Präsidium der jeweiligen Ebene mit Zustimmung der Kreisrotkreuz- und Landesrotkreuzleitung. In jeder Rotkreuzgemeinschaft sind die Tätigkeitsfelder der Nationalen Hilfsgesellschaft und der Ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit wahrzunehmen. Eine Rotkreuzgemeinschaft wird von Personen gegründet, die sich darüber einig sind, gemeinsam eine oder mehrere Aufgaben der Gemeinschaften nach Ziffer 2.2 bis 2.4 ehrenamtlich und unter Einhaltung verbindlicher Regelungen durchzuführen. In den Gemeinschaften sind im Sinne der Grundsätze des Roten Kreuzes Personen jeglicher Nationalität, Religion, Hautfarbe sowie aller Geschlechter und sexueller Orientierungen willkommen.

3.2 Organisationsstruktur

Die Rotkreuzgemeinschaften wählen auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Arbeit der Rotkreuzgemeinschaften verantwortlich sind. Die jeweiligen Leiter*innen und Rotkreuz*ärztinnen der Rotkreuzgemeinschaften der verschiedenen Ebenen sind in der Regel Mitglieder der ehrenamtlichen Vorstände/Präsidien. Im Rahmen der Aufgabenverteilung innerhalb der gewählten Leitungen der jeweiligen Rotkreuzgemeinschaften ist mindestens ein Mitglied zuständig für das Tätigkeitsfeld der Nationalen Hilfsgesellschaft und ein weiteres für das Tätigkeitsfeld der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Der*die Arzt*Ärztin (approbierte*r Humanmediziner*in) der jeweiligen Leitung der Rotkreuzgemeinschaften nimmt unbeschadet der weiteren Aufgabenverteilung die medico-soziale Verantwortung wahr. Die gemeinsame Verantwortung der Leitung für die Rotkreuzgemeinschaft bleibt davon unberührt. Die Rotkreuzgemeinschaften bilden auf Ortsvereins-, Kreisverbands-, Rotkreuzbezirks-, Landesverbands- und Bundesverbandsebene Gremien.

3.3 Gruppen

Innerhalb einer Gemeinschaft können durch die Rotkreuzleitung Gruppen gebildet werden. Auch gemeinschaftsübergreifend können auf jeder Verbandsebene durch die Kreisrotkreuzleitung Gruppen gebildet werden. Die Bildung einer Gruppe kann sich an verschiedenen Kriterien orientieren:

- an inhaltlich oder zeitlich begrenzte satzungsgemäße Aufgaben
- an Personengruppen
- Mitwirkungsformen

Eine solche Gruppe kann zum Beispiel die Gruppe „Blutspende“ sein. Auch Alters- und Ehrenkameradschaften können als Gruppe bezeichnet werden.

3.3.1 Aufgabenfeld Personenauskunft

Das Aufgabenfeld Personenauskunft wird auf Kreisverbandsebene als Gruppe „Personenauskunfwesen“ gebildet. Sie kann andere Aufgabenfelder des DRK unterstützen, insbesondere:

- Registrierung von Einsatzkräften
- Unterstützung der Strukturen des Betreuungsdienstes im Einsatz bei der Registrierung von Betroffenen an einer Betreuungsstelle bzw. einem Betreuungsplatz oder einer Notunterkunft
- Unterstützung des Sanitätswachdienstes bei der Registrierung von Einsatzkräften und bei Patient*innenversorgungen
- Unterstützung der Strukturen des Sanitätsdienstes bei der Registrierung von Einsatzkräften, Verletzten/Erkrankten/unverletzt Betroffenen in einer Einsatzlage, beispielsweise Schadens-/Katastrophenlage, MANV
- Datenpflege im drkserver in Abstimmung mit dem jeweiligen DRK-Verband

Das Aufgabenfeld Personenauskunft wird im Falle einer Beauftragung durch die Kommune auf Kreisverbandsebene als „Gruppe“ in Form der kommunalen Personenauskunftsstelle (PASS) abgebildet. Bei Einsätzen und Übungen ist die Gruppe „Personenauskunftsstellen“ eine Einsatzformation gemäß Nummer 3.4.

3.4 Einsatzformationen

In jedem Kreisverband ist mindestens eine (Teil)-Einsatzeinheit vorzuhalten. Weiterhin gehören zu den Einsatzformationen unter anderem:

- Rettungshundeeinheiten auf Kreisverbandsebene
- Rettungshundeeinheiten auf Ebene der Rotkreuzbezirke
- Einsatzstaffel Westfalen
- Personenauskunftsstellen
- PSNV-Zug

Weisungsbefugnis über die Einsatzformationen auf Kreisverbandsebene hat die jeweilige Kreisrotkreuzleitung.

3.5 Einsatzstaffel Westfalen

Der Landesverband unterhält zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben die Einsatzformation Einsatzstaffel Westfalen. Diese wirkt gleichzeitig als Logistikeinheit und ein zentrales Element der Landesverstärkung Westfalen.

Weisungsbefugnis über die Einsatzstaffel Westfalen hat die Landesrotkreuzleitung. Die Einsatzkräfte gehören davon unbenommen einem Kreisverband an und üben dort ihre satzungsgemäßen Rechte aus.

3.6 Landesverstärkung Westfalen

Der Landesverband und seine Gliederungen unterhalten und gestalten zur Erfüllung der besonderen Aufgaben, zur Sicherstellung der Hilfeleistungsfähigkeit und zur Förderung der lokalen und regionalen Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit die Landesverstärkung Westfalen. Diese ist mit ihren zentralen Elementen, den aufgestellten Strukturen und vereinbarten Fähigkeiten einerseits Einsatzformation, andererseits konzeptioneller und strategischer Rahmen für die anlassbezogene lokale und regionale Verstärkung und Unterstützung der Gliederungen aller Ebenen (horizontal und vertikal).

Sie ergänzt so die personellen und materiellen Vorhaltungen der Kreisverbände, unterstützt

und verstkt diese anlassbezogen und bildet so gleichzeitig die Landesvorhaltung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe im Komplexen Hilfeleistungssystem.

Die in den zentralen Elementen und aufgestellten Modulen der Landesverstrkung Westfalen-Lippe Mitwirkenden sind fr die Dauer von Ausbildungen, ubungen und Einsten der Landesverstrkung dem Landesverband unterstellt. Weisungsbefugnis uber die Landesverstrkung Westfalen-Lippe hat die Landesrotkreuzleitung. Die Einsatzkrfte gehren davon unbenommen einem Kreisverband an und uben dort ihre satzungsgemen Rechte aus.

4. Mitwirkung in den Rotkreuzgemeinschaften

Auf jeder Verbandsebene haben die Rotkreuzgemeinschaften eine eigene Leitung (s. Punkt 3.2.). Diese ist fr die umfngliche Aufgabenerledigung auf der jeweiligen Verbandsstufe verantwortlich. Die Aufgabenerledigung richtet sich nach den von den Bundesausschssen der Gemeinschaften beschlossenen Aufgabenkataloge fr Leitungs- und Fhrungskrfte. Darer hinaus gelten die Aufgabenkataloge fr die Rotkreuzgemeinschaften in Westfalen-Lippe.

4.1 Beteiligung in Leitung und Kontrolle der Verbandsebene

Die Gemeinschaften haben den Anspruch, dass die Leitungen der Gemeinschaften ihrer Verbandsebene grundstzlich zugleich ordentliche Mitglieder in den ehrenamtlichen Vorstnden/Prsidien ihrer Verbandsebene sind. Die Beteiligung der Leiter*innen der Gemeinschaften ihrer Verbandsebene an der verbandspolitischen Leitung und Kontrolle ist uber die jeweilige Satzung des Roten Kreuzes zu regeln. Die zustndigen Leitungsgremien der Gemeinschaften sind zwingend vorher zu beteiligen, wenn Beschlsse den unmittelbaren Kernbereich oder die Aufgaben der Gemeinschaften betreffen. Es gelten die von den zustndigen Organen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. verbindlich beschlossenen Mindeststandards.

An Wahlen und Abstimmungen kann nur teilnehmen, wer anwesend ist. Stimmbertragungen sind nicht mglich. Personen knnen auch in Abwesenheit gewhlt werden. Ihr Einverstndnis ist vor der Wahl einzuholen. Eine Teilnahme an den nachfolgend genannten Gremien mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind diese Personen nicht stimmberechtigt.

4.2 Gemeinschaftsversammlung

Der Gemeinschaftsversammlung gehren an:

- a) stimmberechtigt:
 - alle Angehrigen der Rotkreuzgemeinschaft
 - der*die Rotkreuzleiter*in, der*die Rotkreuzarzt*Rotkreuzrztin und ihre jeweils gewhlten Stellvertretungen
- b) mit beratender Stimme:
 - der*die Leiter*in des Jugendrotkreuzes

- freie Mitarbeitende
- c) bei Bedarf mit beratender Stimme:
- Fachberater*innen/fachlich geeignete Personen
 - Koordinator*innen der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit
 - Freiwilligen- und Ehrenamtskoordinator*innen
 - weitere Personen (zum Beispiel interne oder externe Fachkräfte)

Die Gemeinschaftsversammlung entscheidet in Absprache mit dem jeweiligen ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium, welche Aufgaben von den Rotkreuzgemeinschaften in welchem Umfang vorrangig vor Ort wahrgenommen werden sollen. Sie orientiert sich dabei in erster Linie an dem Bedarf vor Ort und – soweit möglich – an den Interessen der Angehörigen der Gemeinschaft.

Die Gemeinschaftsversammlung schlägt der Mitgliederversammlung der Verbandsstufe, der die Rotkreuzgemeinschaft zugeordnet ist, den*die Rotkreuzleiter*in, den*die Rotkreuzärzt*Rotkreuzärztin zur Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium vor. Rotkreuzleiter*innen, Rotkreuzärzt*innen und ggf. deren Stellvertreter*innen ohne Vorstandsmandat werden von der Gemeinschaftsversammlung direkt gewählt und treten mit der erfolgten Wahl und der Zustimmung durch die Kreisrotkreuzleitung ihr Amt an.

Die Regularien zur Einberufung und Durchführung der Gemeinschaftsversammlungen sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese dürfen den jeweiligen Satzungen und den Regelungen der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften sowie der Muster-Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Rotkreuzgemeinschaften nicht widersprechen. Sofern keine eigene Geschäftsordnung erstellt wurde, gilt die Muster-Geschäftsordnung des Landesverbandes für Gemeinschaftsversammlungen, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

4.3 Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften

Dem Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gehören an:

- a) stimmberechtigt:
- die Rotkreuzleiter*innen, und die Rotkreuzärzt*innen oder ihre jeweils gewählten Stellvertreter*innen
 - der*die Kreisrotkreuzleiter*in, der*die Kreisverbandsarzt*Kreisverbandsärztin und ihre jeweils gewählten Stellvertretungen
 - in Kreisverbänden ohne Ortsvereine und mit nur einer Rotkreuzgemeinschaft auch alle Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaft.
- b) mit beratender Stimme:
- der*die Kreisleiter*in des Jugendrotkreuzes,
 - der*die Kreisgeschäftsführer*in bzw. der*die hauptamtliche Vorstand*Vorständin
- c) bei Bedarf mit beratender Stimme:
- Rotkreuzbeauftragte*r oder Stellvertretung
 - Beauftragte*r für das Krisenmanagement des Kreisverbandes
 - Fachberater*in oder fachlich geeignete Personen der Kreisrotkreuzleitung

- Koordinator*innen der ehrenamtlichen Wohlfahrtsarbeit
- Freiwilligen- und Ehrenamtskoordinator*innen
- weitere Personen (zum Beispiel interne und externe Fachkräfte).

Der Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften berät über Angelegenheiten der Rotkreuzgemeinschaften auf Kreisebene und schlägt die Kreisrotkreuzleitung einschließlich der Stellvertreter*innen der Kreisversammlung zur Wahl vor. Mit der erfolgten Wahl durch die Kreisversammlung treten die Gewählten ihr Amt an. Die Regularien zur Einberufung und Durchführung des Kreisausschusses sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese dürfen der jeweiligen Satzung und den Regelungen der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften sowie der Muster-Geschäftsordnung für Ausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften nicht widersprechen. Sofern keine eigene Geschäftsordnung erstellt wurde, gilt die Muster-Geschäftsordnung des Landesverbandes für Kreisausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

4.4 Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften

Dem Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gehören an:

- a) stimmberechtigt:
 - der*die Bezirksrotkreuzleiter*in und der*die Bezirksarzt*Bezirksärztin des jeweiligen Bezirks
 - die Kreisrotkreuzleiter*innen, der*die Kreisverbandsarzt*Kreisverbandsärztin des jeweiligen Bezirks oder ihre jeweils gewählten Vertreter*innen
- b) mit beratender Stimme:
 - ein*e Vertreter*in der Jugendrotkreuz-Landesleitung
 - Kreisgeschäftsführer*innen des jeweiligen Bezirks
 - die Rotkreuzbeauftragten der Kreisverbände des jeweiligen Bezirks
- c) bei Bedarf mit beratender Stimme:
 - Bezirksbeauftragte*r für den Bevölkerungsschutz
 - Fachlich geeignete Personen zur Beratung der Landesrotkreuzleitung
 - Koordinator*innen ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit, Freiwilligen- und Ehrenamtskoordinator*innen des Landesverbandes
 - weitere Personen (zum Beispiel interne und externe Fachkräfte)

Der Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften berät über Angelegenheiten der Rotkreuzgemeinschaften auf Bezirksebene, bereitet die Beschlüsse des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften vor und wählt die Bezirksrotkreuzleitung.

Die Regularien zur Einberufung und Durchführung des Bezirksausschusses sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese dürfen der Satzung des Landesverbandes und den Regelungen der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften sowie der Muster-Geschäftsordnung für Ausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften nicht widersprechen. Sofern keine eigene Geschäftsordnung erstellt wurde, gilt die Muster-Geschäftsordnung des Landesverbandes für Bezirksausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

4.5 Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften

Dem Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gehören an:

- a) stimmberechtigt:
 - der*die Landesrotkreuzleiter*in, und der*die Landesarzt*Landesärztein
 - der*die stv. Landesrotkreuzleiter*in und der*die stv. Landesarzt*Landesärztein
 - die Bezirksrotkreuzleiter*innen und die Bezirksärzt*innen
 - die Kreisrotkreuzleiter*innen, die Kreisverbandsärzt*innen
oder ihre jeweils gewählten Vertreter*innen
- b) mit beratender Stimme:
 - der*die Landesleiter*in des Jugendrotkreuzes
 - der*die hauptamtliche Vorstand*Vorständin des Landesverbandes
 - der*die Landesbeauftragt*e für den Bevölkerungsschutz
 - der*die Leiter*in der Servicestelle Ehrenamt des Landesverbands
 - der*die Zugführer*in der Einsatzstaffel Westfalen
 - die Abteilungsleiter*innen der Landesgeschäftsstelle
- c) bei Bedarf mit beratender Stimme:
 - Fachlich geeignete Personen zur Beratung der Landesrotkreuzleitung
 - Koordinator*innen der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit
 - Freiwilligen- und Ehrenamtskoordinator*innen des Landesverbandes
 - weitere Personen (zum Beispiel interne und externe Fachkräfte, Landeskonventionsbeauftragte)

Der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften berät über die Angelegenheiten der Rotkreuzgemeinschaften auf Landesebene und schlägt den*die Landesrotkreuzleiter*in, den*die Landesarzt*Landesärztein der Landesversammlung zur Wahl in das Präsidium des Landesverbandes vor. Der*die stv. Landesrotkreuzleiter*in, der*die stv. Landesarzt*Landesärztein werden der Landesversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Mit der erfolgten Wahl durch die Landesversammlung treten die Gewählten ihr Amt an.

In der Geschäftsordnung des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften sind die Regularien zur Einberufung und Durchführung des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften festgelegt. Diese ist Bestandteil dieser Ordnung.

4.6 Bundesausschüsse der Gemeinschaften

Auf der DRK-Bundesebene existieren Bundesausschüsse für die Gemeinschaften

- Bereitschaft
- Ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- Wasserwacht
- Bergwacht

Die Landesrotkreuzleitung oder ihre Beauftragten vertreten dort jeweils den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

5. Zugehörigkeit und Mitarbeit in Rotkreuzgemeinschaften

5.1 Mitarbeit in Rotkreuzgemeinschaften

Die Mitarbeit in einer Rotkreuzgemeinschaft ist möglich

- als Angehörige*r der Rotkreuzgemeinschaft
- als Anwärter*in der Rotkreuzgemeinschaft
- als frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaft

Sie nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften unter Beachtung des Ausbildungsstandes, der gesundheitlichen Eignung sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Über Art und Umfang entscheiden die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte.

Da in Rotkreuzgemeinschaften gemeinsam mit Minderjährigen oder anderen besonders gefährdeten Gruppen (zum Beispiel Menschen mit Behinderung, Senior*innen, Menschen mit Migrationshintergrund) zusammen gearbeitet wird oder die Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften diesen in Einsätzen begegnen, ist von ihnen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Damit ergibt sich, dass jede*r ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen hat und dieses in den gesetzlich vorgegebenen Zeiträumen vorzulegen ist. Zusätzlich ist ein Schutzkonzept zu implementieren, welches Regelungen unter anderem in Bezug auf erweiterte Führungszeugnisse, den Umgang mit diesen sowie Aspekte zur Prävention festlegt.

Die uneingeschränkte Mitwirkung in Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können in DRK-Einsatzformationen mitwirken, wenn die Bestimmungen zum Jugendschutz eingehalten werden. Eine schriftliche Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten muss vorliegen. Gefahrgeneigte Einsätze sind davon ausgeschlossen. Die Probezeit endet frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahrs. Frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaften nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

5.2 Aufnahme in eine Rotkreuzgemeinschaft

Frauen und Männer können die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft bei der jeweiligen Leitung der Rotkreuzgemeinschaft schriftlich beantragen. Eine Aufnahme in die Rotkreuzgemeinschaft erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft. Über den Antrag, der Rotkreuzgemeinschaft anzugehören, entscheidet die Gemeinschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit nach Ablauf einer Anwartschaft von mindestens drei Monaten. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Gemeinschaftsversammlung muss nicht begründet werden, eine Beschwerde gegen die Ablehnung ist nicht zulässig. Bei Wohnortwechsel oder Wechsel aus einer anderen Rotkreuzgemeinschaft kann auf eine erneute Anwartschaft in einer anderen Rotkreuzgemeinschaft ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Rotkreuzgemeinschaft. Interessierte Personen, die eine freie Mitarbeit in einer Rotkreuzgemeinschaft anstreben, beantragen diese schriftlich bei der zuständigen Leitung der Rotkreuzgemeinschaft.

5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft

Möchten Angehörige, Anwärter*innen oder frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaften gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen zwischen dem Mitwirkenden, der Leitung der Rotkreuzgemeinschaft und den Leitungen der weiteren Gemeinschaften zu erzielen. Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Leitung der Gemeinschaften federführend zuständig sein soll. Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist einvernehmlich zu regeln.

5.4 Aktive Mitgliedschaft in anderen Hilfsorganisationen

Ein Gemeinschaftsmitglied kann aktives Mitglied in einer anderen Hilfsorganisation sein. Eine mehrfache Verplanung von Gemeinschaftsmitgliedern in Einsatzformationen des Deutschen Roten Kreuzes und anderen Hilfsorganisationen außerhalb des Roten Kreuzes, die nach Bundes- und Landesrecht zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz anerkannt sind, ist nicht zulässig.

5.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften endet ihre Mitgliedschaft durch

- Austritt aus der Rotkreuzgemeinschaft
- Ausschluss aus der Rotkreuzgemeinschaft
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK
- Tod

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger einer Rotkreuzgemeinschaft über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht an den Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften mitgewirkt hat. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist, der Alters- und Ehrenabteilung angehört oder nachweislich über einen längeren Zeitraum erkrankt ist.

Für Anwärter*innen der Rotkreuzgemeinschaften endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ablehnung des Aufnahmeantrags
- Rücknahme des Aufnahmeantrags
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK
- Tod

Für frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaften endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ende der zeitlich bzw. inhaltlich begrenzten Tätigkeit
- Beendigung der freien Mitarbeit durch den frei Mitarbeitenden oder aufgrund der Entscheidung der Leitung der Rotkreuzgemeinschaften
- Ausschluss aus dem DRK
- Tod

5.6 Mitwirkung außerhalb der Rotkreuzgemeinschaft (Spontanhelfer*innen)

Ungebundene Helfer*innen (Spontanhelfer*innen) helfen eigenständig, um anderen in einer Notlage zu helfen. Sie sind nicht als Mitglied einer Organisation des Katastrophenschutzes im Einsatz und sie mobilisieren sich bzw. koordinieren ihre Hilfstätigkeit selbstständig. Ungebundene Helfende sind deshalb nicht von dieser Ordnung als Ehrenamtliche oder Interessierte erfasst. Bei Interesse können ungebundene Helfende registriert werden. Mit der Registrierung werden sie frei Mitarbeitende nach dieser Ordnung. Das Engagement und die vielfältigen Qualifikationen aus dem privaten oder beruflichen Alltag der ungebundenen Helfenden können jedoch im Katastrophenfall genutzt werden. Die Führungs- und Leitungskräfte schaffen Strukturen, um im Bedarfsfall spontan Helfende passend einsetzen zu können.

5.7 Beurlaubung

Beurlaubungen von bis zu 12 Monaten können in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung zweimal um bis zu 12 Monate verlängert werden. Zuständig ist für

- Helfer*innen der Gemeinschaften die Rotkreuzleitung
- Rotkreuzleitungen die Kreisrotkreuzleitung
- Kreis- und Bezirksrotkreuzleitungen die Landesrotkreuzleitung

Rechte und Pflichten ruhen während der Beurlaubung.

5.8 Gesundheitszustand

Im Verpflegungsdienst und in der Trinkwasseraufbereitung sowie ggf. für weitere Funktionen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch beauftragte Ärzt*innen erforderlich. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem*der zuständigen Rotkreuzarzt*Rotkreuzärztin zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuzdienst sind vom Mitwirkenden dem*der zuständigen Rotkreuzarzt*Rotkreuzärztin und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Dienst-/Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen. Soweit nicht anders geregelt, sind die Kosten der Untersuchung vom zuständigen Verband zu tragen.



6. Rechte und Pflichten

Um Angehörige, Anwärter*innen und frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaften vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des*der zuständigen Rotkreuzarztes*Rotkreuzärztin überwacht. Sie haben daher vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Selbsteinschätzung darüber abzugeben, ob sie sich ihren Aufgaben gesundheitlich gewachsen fühlen. Anwärter*innen der Rotkreuzgemeinschaften in Einsatzformationen haben sich darüber hinaus hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit, Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften in Einsatzformationen nachfolgend mindestens alle fünf Jahre von einem*einer Arzt*Ärztin ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstes in der Rotkreuzgemeinschaft gemäß DRK-Merkblatt für Ärzt*innen, das dem*der untersuchenden Arzt*Ärztin zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen.

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, zum Beispiel:

- Taucher*innen
- Atemschutzgeräteträger*innen, Atemschutzgerätewart*innen
- Rettungsdienst
- Auslandseinsätze
- Bergretter*innen in der Sommer- und Winterrettung

sind weitergehende Untersuchungen notwendig. Näheres regeln die jeweiligen Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1 werden die Rechte und Pflichten der in Rotkreuzgemeinschaften Mitwirkenden nachfolgend festgelegt. Sie beziehen sich auf alle Mitwirkenden der Rotkreuzgemeinschaften gemäß Nummer 5.1, sofern keine Einschränkung erfolgt.

6.1 Rechte

- Stimmrecht in der Gemeinschaftsversammlung für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften
- Recht zur Teilnahme an der Gemeinschaftsversammlung für Anwärter*innen und frei Mitarbeitende (ohne Stimmrecht)
- Aktives Wahlrecht innerhalb der Rotkreuzgemeinschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften
- Passives Wahlrecht innerhalb der Rotkreuzgemeinschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Tragen der Dienst-, Einsatz- und Sonderbekleidung durch Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften; Anwärter*innen und frei Mitarbeitende erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzkleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften (außer JRK) in der jeweils gültigen Fassung
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung und den Nachweis geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung

- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- Beurlaubung in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Leitung der Rotkreuzgemeinschaft abzusprechen. (s. 5.7)
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.
- Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.
- Zum Schutz der Aktiven und der Adressat*innen der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche, Senior*innen und Menschen mit Behinderung in ihrer jeweils gültigen Form um.

6.2 Pflichten

- Weisungen der vorgesetzten Leitungs- und Führungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Deutschen Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten.
- Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied im Aufgabenbereich der Nationalen Hilfsgesellschaft oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Rotkreuzgemeinschaften ist der Leitung der Rotkreuzgemeinschaft anzugeben, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären. (s. 5.4)
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die bereitgestellte Schutz- und Sonderbekleidung zu tragen.
- Dienst- und Einsatzbekleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind der Leitung der Rotkreuzgemeinschaft oder Einsatzführung unverzüglich zu melden.
- Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.



7. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen, Anwärter*innen und frei Mitarbeitenden der Rotkreuzgemeinschaften die für die Dienstdurchführung erforderliche Ausbildung erhalten und sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ständig auf dem Laufenden halten. Darüber hinaus sind im Sinne der Vernetzung von Aufgaben weitere Aus-, Fort- und Weiterbildungen möglich.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Leitung der Rotkreuzgemeinschaften möglich. Auf die Qualifizierung von Leitungs-, Führungs- und Fachkräften ist im Sinn einer vorausschauenden Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die gesetzlichen und innerverbandlichen Vorgaben, insbesondere die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Rotkreuzgemeinschaften. In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen, insbesondere aus dem Berufsleben, sind anzuerkennen. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Bewertung obliegt die Entscheidung über die Anerkennung der Landesrotkreuzleitung. Dabei berät sie die Anerkennungsstelle im DRK-Landesverband sowie die Fachberatungen.

8. Anerkennung

Ehrenamtliches Engagement erfährt generell und regelmäßig eine besondere Würdigung in mündlicher oder schriftlicher Form. Über das normale Maß hinausgehende Leistungen sollen durch besondere Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form oder durch die Verleihung von Auszeichnungen gewürdigt werden. Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“.

Einzelheiten zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die „Dienstbekleidungsordnung für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften (außer JRK)“. Die Dienstzeitberechnung im Hinblick auf die Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft (auch Jugendrotkreuz und freie Mitarbeit). Anwartschaften, Beurlaubungs- und Dienstzeiten (Freiwilligendienste, Zivil- und Wehrdienst) werden berücksichtigt.



9. Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Rotkreuzgemeinschaften

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

10. Leitung und Führung der Rotkreuzgemeinschaften

10.1 Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften

Leitungsfunktionen sind grundsätzlich Wahlämter. Sie werden aufgrund von demokratisch abgehaltenen Wahlen übernommen. Alle Führungsfunktionen werden aufgrund von Ernennungen übernommen. Leitungs- und Führungsfunktionen können nur von Mitgliedern der Gemeinschaften ausgeübt werden. Wiederwahl oder Wiederernennung sind zulässig. Die Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person ist möglich. Hat eine Person mehrere stimmberechtigte Positionen in einem Gremium inne, beschränkt sich ihr Stimmrecht auf eine Stimme. Eine Übertragung anderer Stimmen auf die jeweiligen gewählten Stellvertreter*innen ist möglich. Hauptamtliche Mitarbeitende des DRK dürfen grundsätzlich nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören. Auf die Regelungen der Satzungen in der jeweiligen Verbandsstufe wird verwiesen.

10.1.1 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf örtlicher Ebene

Rotkreuzgemeinschaften werden von der Rotkreuzleitung geleitet.

Der Rotkreuzleitung gehören an:

- Rotkreuzleiter*in
- Rotkreuzarzt*Rotkreuzärztin

und deren Stellvertreter*innen.

Der*die Rotkreuzleiter*in, der*die Rotkreuzarzt*Rotkreuzärztin können jeweils bis zu zwei Stellvertreter*innen haben. In Kreisverbänden, in denen nur eine Rotkreuzgemeinschaft vorhanden ist, kann die Kreisrotkreuzleitung gleichzeitig die Aufgaben der Rotkreuzleitung wahrnehmen. Der Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften kann dann wie die Gemeinschaftsversammlung besetzt sein.

Für die Arbeitsbereiche Ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit, Wasserwacht, Bergwacht und Bereitschaften sollen jeweils Beauftragte festgelegt werden, wenn die Rotkreuzleitung die Leitungsaufgaben in diesen Bereichen nicht selbst übernimmt. In den Arbeitsbereichen Bergwacht und Wasserwacht werden zusätzlich Technische Leitungen ernannt. Diese Funktion kann in Personalunion auch von den Beauftragten wahrgenommen werden.



10.1.2 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Kreisverbandsebene

Die Rotkreuzgemeinschaften werden auf Kreisverbandsebene von der Kreisrotkreuzleitung geleitet.

Der Kreisrotkreuzleitung gehören an:

- Kreisrotkreuzleiter*in
- Kreisverbandsarzt*Kreisverbandsärztin

und deren Stellvertreter*innen.

Der*die Kreisrotkreuzleiter*in, der*die Kreisverbandsarzt*Kreisverbandsärztin können jeweils bis zu zwei Stellvertreter*innen haben.

Für die Arbeitsbereiche Ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit, Wasserwacht, Bergwacht und Bereitschaften sollen jeweils Beauftragte festgelegt werden, wenn die Kreisrotkreuzleitung die Leitungsaufgaben in den diesen Bereichen nicht selbst übernimmt. In den Arbeitsbereichen Bergwacht und Wasserwacht werden zusätzlich Technische Leitungen ernannt. Diese Funktion kann in Personalunion auch von den Beauftragten wahrgenommen werden.

10.1.3 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Bezirksebene

Die Rotkreuzgemeinschaften eines Bezirkes werden von der Bezirksrotkreuzleitung geleitet.

Der Bezirksrotkreuzleitung gehören an:

- Bezirksrotkreuzleiter*in
- Bezirksarzt*Bezirksärztin

10.1.4 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Landesverbandsebene

Die Rotkreuzgemeinschaften auf Landesverbandsebene werden von der Landesrotkreuzleitung geleitet. Der Landesrotkreuzleitung gehören an:

- Landesrotkreuzleiter*in
- Landesarzt*Landesärztin

und deren Stellvertreter*innen

Der*die Landesrotkreuzleiter*in, der*die Landesarzt*Landesärztin haben jeweils ein*e Stellvertreter*in.

Für die Arbeitsbereiche Ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit, Wasserwacht, Bergwacht und Bereitschaften sollen jeweils Beauftragte festgelegt werden, wenn die Landesrotkreuzleitung die Leitungsaufgaben in den diesen Bereichen nicht selbst übernimmt. In den Arbeitsbereichen Bergwacht und Wasserwacht werden zusätzlich Technische Leitungen ernannt. Diese Funktion kann in Personalunion auch von den Beauftragten wahrgenommen werden.

10.2 Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte

10.2.1 Leitungskräfte

Leitungskräfte sind insbesondere für die Leitung der Rotkreuzgemeinschaften der jeweiligen Verbandsebene zuständig. Sie gewährleisten die Ausführung des täglichen Dienstes, Einsatzbereitschaft der ihrer Rotkreuzgemeinschaft zugewiesenen Einsatzformationen und tragen gegenüber der Kreisrotkreuzleitung bzw. der Landesrotkreuzleitung hierfür die Verantwortung. Sie sind für die fachgerechte Durchführung der Aufgaben zuständig und haben für die Aus- und Fortbildung bzw. Anleitung der Angehörigen und frei Mitarbeitenden zu sorgen. Bei diesen Aufgaben werden sie von den Führungskräften beraten und fachlich unterstützt. Ferner sind sie für die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien, den hauptamtlich Verantwortlichen der Geschäftsstellen und Einrichtungen zuständig. Sie sind für die Gemeinschaftspflege verantwortlich und stellen die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften und Organisationen sicher.

10.2.2 Führungskräfte

Führungskräfte sind in ihren Einsatzformationen und Führungsorganisationen für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen und Übungen verantwortlich. Gemeinsam mit den zuständigen Leitungskräften tragen sie die Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der in den Einsatzformationen Tätigen.

10.3 Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften

10.3.1 Leitungskräfte

Voraussetzungen für die Wahl von Leitungskräften und deren Stellvertretenden sind:

- DRK-Mitgliedschaft
- Mindestens eine der vorgeschriebenen fachlichen Ausbildungen (Fachkompetenz)
- Vorgeschriebene Leitungskräftequalifizierung (Methodenkompetenz)
- Persönliche Eignung (Sozialkompetenz)
- Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft
- Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit

Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden. Sie müssen die fehlenden Ausbildungen maximal nach 48 Monaten erfolgreich abgeschlossen haben. Bei Leitungskräften, die die erforderliche Ausbildung innerhalb von 48 Monaten nicht erfolgreich absolviert haben, endet die Amtszeit mit Ablauf des 48. Kalendermonats nach der Wahl. Eine erneute Wahl ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Kontrolle und schriftliche Mitteilung an die Leitungskraft obliegt der nächsthöheren Verbandsstufe.

10.3.2 Führungskräfte

Voraussetzungen für die die Ernennung von Führungskräften sind:

- DRK-Mitgliedschaft
- Mindestens eine der vorgeschriebenen fachlichen Ausbildungen (Fachkompetenz)
- Vorgeschriebene Führungskräftequalifizierung (Methodenkompetenz)
- Persönliche Eignung (Sozialkompetenz)

- Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft
- Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit

Führungskräfte müssen die Voraussetzungen bei Ernennung erfüllen.

10.4 Wahl/Ernennung

Zugunsten der Aufgabenqualität sollten Leitungs- und Führungspositionen auf möglichst viele Personen verteilt werden. Leitungs- und Führungskräfte sollen für die Dauer ihrer Wahl/Ernennung keine gleichartigen oder ähnlichen Ämter bekleiden, da hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben gefährdet wird.

Da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitarbeit erfordert, kann nicht als Führungskraft ernannt werden, wer einer gleichartigen oder ähnlichen im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation als aktives Mitglied angehört (s. 5.4). Die Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften der verschiedenen Ebenen vertreten die Rotkreuzgemeinschaften in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien der jeweiligen Verbandsstufen. Die Übernahme dieser Leitungämter wird erst mit der Wahl durch die zuständige Mitgliederversammlung wirksam. Erfolgt keine Wahl durch die Mitgliederversammlung, ist durch die Rotkreuzgemeinschaft ein neuer Vorschlag einzureichen. Mitglieder von Rotkreuzleitungen, die nicht dem ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium angehören, werden durch die Gemeinschaftsversammlung der jeweiligen Rotkreuzgemeinschaft gewählt. Die Wahl ist in diesem Fall sofort nach Zustimmung durch die Kreisrotkreuzleitung wirksam.

Die Kreisrotkreuzleitungen und die Landesrotkreuzleitung können eine geeignete Leitungskraft vorübergehend bis zu einer Neuwahl mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Vertretung beauftragen, wenn in einer jeweils nachgeordneten Rotkreuzgemeinschaft die entsprechenden Leitungämter nicht besetzt sind.

Zur Leitungs- oder Führungskraft darf nicht gewählt, bestätigt oder ernannt werden:

- wer Betroffene*r eines Disziplinar- oder Schiedsverfahrens im DRK ist oder Betroffene*r eines Strafverfahrens ist, und zwar für die Dauer des Verfahrens oder bis zur Löschung der Disziplinarverfügung aus der Personalakte. Dies gilt nicht, wenn der*die Disziplinarvorgesetzte es schriftlich genehmigt.
- wer Führungskraft in einer Einsatzformation ist, darf nicht für Ämter der Kreisrotkreuzleitung gewählt werden. Wer zum*zur Rotkreuzbeauftragten oder Stellvertreter*in bestellt ist, soll in der Regel nicht für Ämter der Kreisrotkreuzleitung gewählt werden.

In Einzelfällen kann die übergeordnete Leitungsebene die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses oder eines Einstellungsbescheides für Strafverfahren verlangen.

10.4.1 Wahl der Leitungskräfte

10.4.1.1 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf örtlicher Ebene

Die Rotkreuzleitung wird durch die Gemeinschaftsversammlung

- a) der Mitgliederversammlung zur Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand vorgeschlagen oder
- b) gewählt, wenn sie nicht dem Ortsvereinsvorstand angehört.

Voraussetzung für die Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand durch die Mitgliederversamm-

lung gemäß a) ist die vorherige Zustimmung durch die Kreisrotkreuzleitung. Im Fall einer Wahl gemäß b) beginnt die Amtszeit mit der Zustimmung der Kreisrotkreuzleitung. Die Zustimmung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffern 6.1. und 10.3. erfüllt sind. Die anschließende Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand der Verbandsstufe, der die Gemeinschaft zugeordnet ist, erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach den Regelungen der jeweiligen Satzung.

10.4.1.2 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Kreisverbandsebene

Die Kreisrotkreuzleitung wird durch den Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften der Kreisversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Voraussetzung für die Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand/in das Präsidium ist die vorherige Zustimmung durch die Landesrotkreuzleitung. Die Zustimmung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffern 6.1. und 10.3. erfüllt sind.

10.4.1.3 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Bezirksebene

Die Bezirksrotkreuzleitung wird durch den Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Zustimmung durch die Landesrotkreuzleitung. Die Zustimmung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffern 6.1. und 10.3. erfüllt sind.

10.4.1.4 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Landesverbandsebene

Die Landesrotkreuzleitung wird durch den Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften der Landesversammlung zur Wahl in das Präsidium vorgeschlagen. Die Vorgeschlagenen müssen die Voraussetzungen gemäß Ziffern 6.1. und 10.3. erfüllen.

10.4.2 Ernennung von Führungskräften

Führungskräfte von Einsatzformationen und Führungsorganisationen werden ernannt. Die Ernennung erfolgt für

- Führungskräfte von Einsatzformationen und Führungsorganisationen auf Orts- und Kreisebene durch die Kreisrotkreuzleitung
- Führungskräfte auf Bezirks- und Landesverbandsebene durch die Landesrotkreuzleitung

Die Ernennung ist der Person schriftlich mitzuteilen und endet mit Ablauf der Amtszeit der ernennenden Person.

10.4.3 Ernennung von fachlich geeigneten Personen

Die Rotkreuzleitungen aller Verbandsebenen können sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich geeigneter Personen (zum Beispiel als Fachberater*in oder in Arbeitsgruppen) bedienen. Diese werden bei der Erfüllung ihres Auftrages im Namen der Rotkreuzleitung tätig. Die Ernennung ist der Person schriftlich mitzuteilen und endet mit Ablauf der Amtszeit der Rotkreuzleitung oder durch Abberufung. Gegen eine Abberufung kann keine Beschwerde eingelegt werden.

10.4.4 Bestimmung von Gruppenleitungen

Gruppenleitungen werden durch die Rotkreuzleitung der jeweiligen Verbandsstufe bestimmt. Die Ernennung ist schriftlich mitzuteilen und endet mit der Amtszeit der ernennenden Person oder durch Abberufung. Gegen eine Abberufung kann keine Beschwerde eingelegt werden.

10.5 Amtszeit/Altersbegrenzung

Die Amtszeit der Leitungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen ehrenamtlichen Vorstände/Präsidien. Die Amtszeit der Bezirksrotkreuzleitung richtet sich nach der Wahlperiode des Präsidiums des Landesverbandes. Unbeschadet der Regelungen in den jeweiligen Satzungen endet die Amtszeit der Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften in den ehrenamtlichen Vorständen und Präsidien nach der durch die jeweilige Satzung bestimmten Amtszeit.

Die Amtszeit der Leitungskräfte endet mit der Erklärung des Rücktritts. Wahl oder Neuwahl einer Leitungskraft kann nur vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen.

Die Amtszeit der Führungskräfte orientiert sich an der Amtszeit der sie ernennenden Leitungskräfte. Innerhalb von drei Monaten nach deren Ablauf sind die bisherigen Führungskräfte zu bestätigen oder neue Führungskräfte zu benennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Amtsgeschäfte bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen. Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen endet mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung* (definiert nach § 35 Satz 2 SGB VI).

10.6 Abwahl/Widerruf/Abberufung

Die Abwahl, der Widerruf der Bestätigung bzw. Ernennung oder die Abberufung erfolgen durch dieselben Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl, Bestätigung bzw. Ernennung zuständig sind.

10.6.1 Abwahl von Leitungskräften

Gegen Mitglieder der Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften aller Verbandsebenen können von stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gemeinschaftsversammlung Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist innerhalb eines Monats die Gemeinschaftsversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. Bei Anträgen gegen einzelne Mitglieder der Rotkreuzleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag neue Wahlvorschläge vorzulegen (Konstruktives Misstrauensvotum).

Eine Ab- bzw. Neuwahl kann nur erfolgen bzw. eingeleitet werden, wenn mehr als 50% der wahlberechtigten Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaft an der Abstimmung teilnehmen. Bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten wird der zuständigen Mitgliederversammlung die Abwahl des*der Amtsinhaber*in vorgeschlagen, gleichzeitig werden die durch die Gemeinschaftsversammlung im konstruktiven Verfahren vorgeschlagenen Kandidat*innen zur Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand/das Präsidium vorgeschlagen.

gen, nachdem die Zustimmung der nächsthöheren Leitungsebene nach 10.4.1 erteilt wurde bzw. bis zur Mitgliederversammlung eine solche erfolgt. Wird diese Mehrheit in der Gemeinschaftsversammlung nicht erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ab- bzw. Neuwahl von Mitgliedern der Rotkreuzleitungen mit Vorstands- oder Präsidiumsmandat erfolgt ausdrücklich nach den Regelungen der Satzung.

10.6.2 Widerruf der Ernennung von Führungskräften

Die Ernennung von Führungskräften ist zu widerrufen, wenn

- diese sich als ungeeignet erweisen.
- diese an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen.
- diese wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden.
- das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist.

Ein Beschwerderecht gegen den Widerruf der Ernennung ist nicht gegeben. Bei Verfehlungen gem. Ziffer V.1 der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren können Führungskräfte abberufen werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

10.6.3 Widerruf der Ernennung von fachlich geeigneten Personen

Die Ernennung von fachlich geeigneten Personen (zum Beispiel als Fachberater*in oder in Arbeitsgruppen) kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, wenn

- diese sich als ungeeignet erweisen.
- das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist.
- ein Bedarf nicht mehr gegeben ist.

Ein Beschwerderecht gegen den Widerruf der Ernennung ist nicht gegeben.

10.7 Weisungsbefugnis

10.7.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften und Führungskräften, örtliche Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften gegenüber den in der Rotkreuzgemeinschaft Mitwirkenden weisungsbefugt. Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuzdienst.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann die übergeordnete Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auch unmittelbar den in nachgeordneten Rotkreuzgemeinschaften Mitwirkenden Weisungen erteilen. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

10.7.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des*der Präsident*in des DRK, der Präsident*innen der Landesverbände und der Präsident*innen bzw. der Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

10.7.3 Fachliche Weisungsberechtigung

Ärzt*innen ohne Bestellung als Führungs- oder Leitungskraft und sonstiges besonders durch die Rotkreuzleitung benanntes qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

10.7.4 Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen

Das Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und im Zivil- und Katastrophenschutz ist gesondert im Rahmen der DRK-Krisenmanagement-Vorschrift, ergänzenden Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche und kommunale Regelungen zu beachten. Ebenso gelten die DRK-DV 100 und mitgeltende Vorschriften sowie die jeweiligen Dienstvorschriften (DV) der Fachdienste.

10.8 Einsatz von Einsatzstäben

Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen werden Einsatzstäbe gebildet. Einzelheiten regeln die DRK-Krisenmanagement-Vorschrift, ergänzende Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände sowie landesgesetzliche und kommunale Regelungen.

11. Ausstattung der Rotkreuzgemeinschaften

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen. Bei allen Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten und die durch andere (technische oder organisatorische) Maßnahmen nicht verhindert werden können, muss daher eine persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Diese orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen Aufgabenerfüllung. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden. Die Schutzausrüstung muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Kosten sind von der Verbandsebene zu tragen, auf der das Mitglied mitwirkt.

Die Finanzierung der Arbeit der Gemeinschaften wird in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen der jeweiligen Verbandsstufe des DRK geregelt. Die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen Verbandsstufe ist dabei zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollen Ausrüstung und Finanzierung der Gemeinschaften die Erfüllung der Aufgaben als nationale Rotkreuzgesellschaft und die Bearbeitung der Weltkernaufgaben ermöglichen.



12. Anlagen zur Ordnung (ab Seite 34)

Bestandteile dieser Ordnung in Form von Anlagen sind:

- Geschäftsordnung des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften (s. S. 34)
- Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften (s. S. 36)
- Muster-Geschäftsordnung der Kreisausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften (s. S. 37)
- Muster-Geschäftsordnung der Gemeinschaftsversammlungen der Rotkreuzgemeinschaften (s. S. 38)
- Aufgabenkatalog der Leitungs- und Führungskräfte der Rotkreuzgemeinschaften-Beiblatt Westfalen-Lippe (s. S. 40)
- Aufgabenkatalog der Rotkreuzärzt*innen: Ergänzungen zu den Aufgabenkatalogen im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. (s. S. 42)

13. Ermächtigungen

Der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften wird ermächtigt, unter Beachtung von Vorgaben übergeordneter Verbandsstufen durch Beschluss allgemeine Regelungen zu treffen über

- ergänzende Bestimmungen zu dieser Ordnung für einzelne Aufgabenbereiche.
- Stärke, Gliederung, Ausbildung, Ausstattung etc. der Einsatzformationen unter Berücksichtigung gesetzlicher und verbandlicher Bestimmungen.
- einheitliche Dienstbekleidung der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften gem. Dienstbekleidungsordnung für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften (außer JRK) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- einheitliche Vorgaben über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften.
- Zuständigkeit und Aufgaben der Kreisausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften.
- räumliche Zuordnung der Bezirke.
- Aufgaben und Zusammensetzung der Einsatzstäbe auf Kreisverbandsebene in Einklang mit der DRK-Krisenmanagement-Vorschrift auf Kreisverbandsebene.
- Aufgabenkataloge für Leitungs- und Führungskräfte gem. Nr. 10.2
- Weisungsrecht in besonderen Situationen gem. Nr. 10.7
- Erstattung barer Auslagen gem. Nr. 6.1
- die Geschäftsordnung des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften



14. Inkrafttreten

Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften tritt mit Beschluss der Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. vom 23.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften in der Fassung vom 22.11.2014 aufgehoben.

Die Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.



Anlagen zur Ordnung

Geschäftsordnung für den Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften 2024

§ 1 Einberufung der Sitzungen

Die Landesrotkreuzleitung beruft die Sitzungen des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften ein (schriftlich oder per elektronischer Post / E-Mail). Der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften tagt mindestens zweimal jährlich (ordentliche Sitzungen). Auf Verlangen von mindestens sechs Kreisrotkreuzleitungen ist der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften einzuberufen (außerordentliche Sitzungen). Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 1.1 Durchführungsformen der Sitzungen

Die Sitzungen des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften können als

- persönliche,
- hybride oder
- virtuelle

Veranstaltungen durchgeführt werden. Bei einer rein virtuellen Veranstaltung nehmen alle Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teil und üben ihre Stimmrechte per elektronischer Kommunikation aus. Es besteht keine Möglichkeit der Anwesenheit am Versammlungsort zur Ausübung des Stimmrechts.

Sind bei einer virtuellen oder hybriden Veranstaltung Wahlen oder Abstimmungen vorgesehen, so teilt die Sitzungsleitung bereits in der Einladung mit, wie die stimmberechtigten Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 2 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften leiten der*die Landesrotkreuzleiter*in sowie der*die Landesarzt*Landesärztin in gegenseitiger Absprache und Vertretung. Sollte keine dieser Personen anwesend sein, kann die Sitzungsleitung durch ihre Stellvertreter*innen erfolgen.
(2) Der*die Schriftführer*in wird von der Sitzungsleitung bestellt.

§ 3 Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird durch die Sitzungsleitung festgelegt; sie ist den Mitgliedern des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin zuzuleiten. Die Tagesordnung der Sitzungen des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird den Mitgliedern des Landespräsidiums und des Landesvorstandes zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(2) Soweit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) beigegeben werden sollen, sind diese in der Regel mit der Tagesordnung zu übersenden. Vorlagen, die den Sitzungsteilnehmer*innen erst am Tag der Sitzung ausgehändigt werden (Tischvorlagen), sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses zulässig.

(3) Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind Anträge von Kreisrotkreuzleitungen aufzunehmen, wenn diese mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin der Landesrotkreuzleitung vorliegen. Tagesordnungsvorschläge der Landesgeschäftsstelle, der JRK-Landesleitung und des*der K-Beauftragten des Landesverbandes sind zu berücksichtigen.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

(5) Angelegenheiten, die der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gemäß Nr. 12 der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (Ermächtigungen) zu beschließen hat, können nur als ordentliche Tagesordnungspunkte behandelt werden; eine Erweiterung der Tagesordnung gem. 1 Absatz 4 ist zu diesen Angelegenheiten nicht zulässig.

§ 4 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(3) Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt; sie kann sich hierzu eines oder mehrerer Stimmzähler*innen bedienen.

(4) Wahlen werden offen vollzogen. Wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses dagegen widersprechen, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des*der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als ungültig.

(5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 5 Niederschrift

(1) Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung sowie dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist; die Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen enthalten; darüber hinaus soll sie eine gedrängte Wiedergabe des Sitzungsverlaufs enthalten (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift der Sitzungen des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird den Mitgliedern des Landesausschusses, des Landespräsidiums und des Landesvorstandes zugeleitet.

(2) Der*die Schriftführer*in wird von der Sitzungsleitung bestellt.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften obliegt der Servicestelle Ehrenamt der Landesgeschäftsstelle.

§ 1 Einberufung der Sitzungen

Die Bezirksrotkreuzleitung beruft die Sitzungen des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften ein (schriftlich oder per elektronischer Post/E-Mail). Der Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften tagt mindestens zweimal jährlich (ordentliche Sitzungen). Auf Verlangen von mindestens drei Kreisrotkreuzleitungen eines Bezirks ist der Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften einzuberufen (außerordentliche Sitzungen). Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 1.1 Durchführungsformen der Sitzungen

Die Sitzungen des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften können als

- persönliche,
- hybride oder
- virtuelle

Veranstaltungen durchgeführt werden. Bei einer rein virtuellen Veranstaltung nehmen alle Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teil und üben ihre Stimmrechte per elektronischer Kommunikation aus. Es besteht keine Möglichkeit der Anwesenheit am Versammlungsort zur Ausübung des Stimmrechts. Sind bei einer virtuellen oder hybriden Veranstaltung Wahlen oder Abstimmungen vorgesehen, so teilt die Sitzungsleitung bereits in der Einladung mit, wie die stimmberechtigten Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 2 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften leiten der*die Bezirksrotkreuzleiter*in sowie der*die Bezirksarzt*Bezirksärztin in gegenseitiger Absprache und Vertretung.
(2) Der*die Schriftführer*in wird von der Sitzungsleitung bestellt. (zuvor §5)

§ 3 Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird durch die Sitzungsleitung festgelegt; sie ist den Mitgliedern des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin zuzuleiten.

(2) Soweit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) beigegeben werden sollen, sind diese in der Regel mit der Tagesordnung zu übersenden. Vorlagen, die den Sitzungsteilnehmer*innen erst am Tag der Sitzung ausgehändigt werden (Tischvorlagen), sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksausschusses zulässig.

(3) Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind Anträge von Kreisrotkreuzleitungen aufzunehmen, wenn diese mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin der Bezirksrotkreuzleitung vorliegen. Tagesordnungsvorschläge der Landesgeschäftsstelle, der JRK-Landesleitung und des*der Landesbeauftragt*en für den Bevölkerungsschutz sind zu berücksichtigen.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

§ 4 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(3) Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt; sie kann sich hierzu eines*einer Stimmzählers*Stimmzählerin oder mehrerer Stimmzähler*innen bedienen.

(4) Wahlen werden offen vollzogen. Wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses dagegen widersprechen, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf

dem Stimmzettel ist der Name des*der zu Wählenden anzugeben. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als ungültig.

(5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 5 Niederschrift

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung sowie dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist; der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen enthalten; darüber hinaus soll sie eine gedrängte Wiedergabe des Sitzungsverlaufs enthalten (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Bezirksausschusses sowie der Landesrotkreuzleitung und den anderen Bezirksrotkreuzleitungen zugeleitet.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Bezirksausschusses der Rotkreuzgemeinschaften obliegt der Servicestelle Ehrenamt der Landesgeschäftsstelle.

Muster-Geschäftsordnung für die Kreisausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften 2024

§1 Einberufung der Sitzungen

Die Kreisrotkreuzleitung beruft die Sitzungen des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften vor der Veranstaltung ein (schriftlich oder per elektronischer Post/E-Mail). Der Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften tagt mindestens zweimal jährlich (ordentliche Sitzungen). Auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Rotkreuzleitungen ist der Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften einzuberufen (außerordentliche Sitzungen). Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 1.1 Durchführungsformen der Sitzungen

Die Sitzungen des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften können als

- persönliche,
- hybride oder
- virtuelle

Veranstaltungen durchgeführt werden. Bei einer rein virtuellen Veranstaltung nehmen alle Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teil und üben ihre Stimmrechte per elektronischer Kommunikation aus. Es besteht keine Möglichkeit der Anwesenheit am Versammlungsort zur Ausübung des Stimmrechts. Sind bei einer virtuellen oder hybriden Veranstaltung Wahlen oder Abstimmungen vorgesehen, so teilt die Sitzungsleitung bereits in der Einladung mit, wie die stimmberechtigten Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 2 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften leiten der*die Kreisrotkreuzleiter*in sowie der*die Kreisverbandsarzt*Kreisverbandsärztin in gegenseitiger Absprache und Vertretung. Sollte keine dieser Personen anwesend sein, kann die Sitzungsleitung durch ihre Stellvertreter*innen erfolgen.

(2) Der*die Schriftführer*in wird von der Sitzungsleitung bestellt.

§ 3 Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird durch die Sitzungsleitung festgelegt; sie ist den Mitgliedern des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin zuzuleiten. Die Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschus-

ses der Rotkreuzgemeinschaften wird den Mitgliedern des Kreisvorstandes/des Kreispräsidiums zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(2) Soweit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) beigegeben werden sollen, sind diese in der Regel mit der Tagesordnung zu übersenden. Vorlagen, die den Sitzungsteilnehmer*innen erst am Tag der Sitzung ausgehändigt werden (Tischvorlagen), sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisausschusses zulässig.

(3) Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind Anträge von Rotkreuzleitungen aufzunehmen, wenn diese mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin der Kreisrotkreuzleitung vorliegen. Tagesordnungsvorschläge der Kreisgeschäftsstelle, der JRK-Kreisleitung und des*der Rotkreuzbeauftragten des Kreisverbandes sind zu berücksichtigen.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

§ 4 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(3) Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt; sie kann sich hierzu eines*einer Stimmzählers*Stimmzählerin oder mehrerer Stimmzähler*innen bedienen.

(4) Wahlen werden offen vollzogen. Wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses dagegen widersprechen, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des*der zu Wählenden anzugeben. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als ungültig.

(5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 5 Niederschrift

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung sowie dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist; der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen enthalten; darüber hinaus soll sie eine gedrängte Wiedergabe des Sitzungsverlaufs enthalten (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift der Sitzungen des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird den Mitgliedern des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften, des Kreisvorstandes/des Kreispräsidiums sowie der Bezirks- und Landesrotkreuzleitung zugeleitet.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften obliegt der Kreisgeschäftsstelle

Muster-Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Rotkreuzgemeinschaften 2024

§1 Einberufung der Sitzungen

Die Rotkreuzleitung beruft die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung der Rotkreuzgemeinschaften ein (schriftlich oder per elektronischer Post/E-Mail). Die Gemeinschaftsversammlung tagt mindestens zweimal jährlich (ordentliche Sitzungen). Auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaft ist die Gemeinschaftsversammlung einzuberufen (außerordentliche Sitzungen). Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 1.1 Durchführungsformen der Sitzungen

Die Gemeinschaftsversammlungen der Rotkreuzgemeinschaften können als

- persönliche,
- hybride oder
- virtuelle

Veranstaltungen durchgeführt werden. Bei einer rein virtuellen Veranstaltung nehmen alle Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teil und üben ihre Stimmrechte per elektronischer Kommunikation aus. Es besteht keine Möglichkeit der Anwesenheit am Versammlungsort zur Ausübung des Stimmrechts. Sind bei einer virtuellen oder hybriden Veranstaltung Wahlen oder Abstimmungen vorgesehen, so teilt die Sitzungsleitung bereits in der Einladung mit, wie die stimmberechtigten Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 2 Sitzungsleitung

(1) Die Gemeinschaftsversammlung leiten der*die Rotkreuzleiter*in sowie der*die Rotkreuzärztin *Rotkreuzärztin in gegenseitiger Absprache und Vertretung. Sollte keine dieser Personen anwesend sein, kann die Sitzungsleitung durch ihre Stellvertreter*innen erfolgen.
(2) Der*die Schriftführer*in wird von der Sitzungsleitung bestellt.

§ 3 Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Gemeinschaftsversammlung wird durch die Sitzungsleitung festgelegt; sie ist den Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin zuzuleiten.
(2) Soweit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) beigegeben werden sollen, sind diese in der Regel mit der Tagesordnung zu übersenden. Vorlagen, die den Sitzungsteilnehmenden erst am Tag der Sitzung ausgehändigt werden (Tischvorlagen), sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten an der Gemeinschaftsversammlung zulässig.
(3) Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind Anträge von Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften aufzunehmen, wenn diese mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin der Rotkreuzleitung vorliegen. Tagesordnungsvorschläge der Kreisrotkreuzleitung, der Kreisgeschäftsstelle, der JRK-Leitung und des*der Rotkreuzbeauftragten des Kreisverbandes sind zu berücksichtigen.
(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

§ 4 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen.
(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
(3) Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt; sie kann sich hierzu eines*einer Stimmzählers*Stimmzälerin oder mehrerer Stimmzähler*innen bedienen.
(4) Wahlen werden offen vollzogen. Wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses dagegen widersprechen, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des*der zu Wählenden anzugeben. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als ungültig.
(5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 5 Niederschrift

Über die in der Gemeinschaftsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen,

die von der Sitzungsleitung sowie dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist; der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen enthalten; darüber hinaus soll sie eine gedrängte Wiedergabe des Sitzungsverlaufs enthalten (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung, dem Ortsvereinsvorstand und der Kreisrotkreuzleitung zugeleitet.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeinschaftsversammlung obliegt der Rotkreuzleitung.

Neufassung Aufgabenkatalog der Leitungs- und Führungskräfte der Rotkreuzgemeinschaften Beiblatt Westfalen-Lippe 2024

Die Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften wurden vom Bundesausschuss der Bereitschaften am 10./11.10.2020 beschlossen. Aufgrund der Besonderheiten für die Rotkreuzgemeinschaften im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V., die mit der Einführung der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften durch die Landesversammlung am 31.10.1998, zuletzt geändert am 23.11.2024, in Kraft getreten sind, ist es erforderlich, auf landesverbandsspezifische Besonderheiten für die Tätigkeit und Verantwortung der Leitungs- und Führungskräfte der Rotkreuzgemeinschaften in Westfalen-Lippe hinzuweisen.

Die Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften sieht unter Nr. 10.2 vor, dass die Aufgaben von Leitungs- und Führungskräften in Aufgabenkatalogen festgelegt werden. Die Aufgabenkataloge sind durch Beschluss des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften am 24.05.2003 (zuletzt geändert am 23.11.2024) für den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe eingeführt worden.

Die nachstehend aufgeführten Ergänzungen gehen auf die besonderen Belange in Westfalen-Lippe ein. Die Inhalte der Aufgabenkataloge für Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften behalten dabei ihre grundsätzliche Bedeutung und Verbindlichkeit für die Leitungs- und Führungskräfte der Rotkreuzgemeinschaften.

1. Rotkreuzgemeinschaften (außer JRK)

Anders als auf Bundesverbandsebene sind in Westfalen-Lippe (WL) nicht unterschiedliche Gemeinschaften gebildet, sondern die aktiven Kräfte in einer Rotkreuzgemeinschaft zusammengefasst werden, um das Zusammenwirken und die gemeinsame Ausrichtung bzw. Gestaltung der Rotkreuzaufgaben zu gewährleisten. Dies bedeutet insbesondere für die Leitungskräfte, dass die verschiedenen Aufgabenbereiche in der Rotkreuzgemeinschaft gebündelt sind: Sozialarbeit in den unterschiedlichen Facetten (Betreuung von Senior*innen und Menschen mit Behinderungen, Behindertenbetreuung, Selbsthilfegruppen, Kleiderkammer etc.), Blutspendedienst, Sanitätswachdienste, Rettungsdienst, Suchdienst, Einsatzformationen usw. Die Leitungskräfte der verschiedenen Verbandsstufen tragen die Verantwortung für alle in den Rotkreuzgemeinschaften verankerten Aufgaben.

2. Begriffe

Ordnung der Bereitschaften = Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften
Bereitschaft = Teil der Rotkreuzgemeinschaft
Gemeinschaften = Rotkreuzgemeinschaften und JRK

3. Funktionen/Ämter

Die in Westfalen-Lippe gebräuchlichen Bezeichnungen für Rotkreuzämter sind nachstehend den Bundesverbandsvorgaben zugeordnet worden.

Bereitschaftsleitung = Rotkreuzleitung
Kreisbereitschaftsleitung = Kreisrotkreuzleitung
----- = Bezirksrotkreuzleitung
Landesbereitschaftsleitung = Landesrotkreuzleitung

Die Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften auf den verschiedenen Verbandsstufen tragen die Verantwortung für alle in den Rotkreuzgemeinschaften verankerten und von den Helfer*innen wahrgenommenen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes. Eine Aufteilung der Zuständigkeiten für einzelne Aufgabenbereiche innerhalb der Leitungen ist zulässig und zweckdienlich. Dies sollte allerdings nicht dazu führen, dass Aufgabenbereiche grundsätzlich nur von Männern bzw. nur von Frauen ausgeübt werden. Ärzt*innen gehören den Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften an und üben im gleichen Maße die in den Aufgabenkatalogen ausgewiesenen Aufgaben aus. Aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz in medizinischen Belangen tragen sie in diesem Spektrum der Aufgabenfelder eine besondere Verantwortung (zum Beispiel Erste-Hilfe-Ausbildung, Sanitätsdienst, Rettungsdienst, Gesundheitsföhrersorge für Helfer*innen, Sicherheitsbelange bei Einsätzen oder im tägl. Dienst etc.). Siehe hier auch den besonderen Aufgabenkatalog für Rotkreuzärzt*innen.

4. Aufgabenkatalog der Bezirksrotkreuzleitung

Gemäß Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften ist in Westfalen-Lippe auch die Bezirksrotkreuzleitung als Leitungsebene etabliert. Nachstehend sind die der Bezirksrotkreuzleitung übertragenen Aufgaben aufgeführt:

4.1 Leitung

4.1.1 Personal

- Enge Kontaktpflege zu den Kreisrotkreuzleitungen
- Persönliche Betreuung und Unterstützung der Leitungs- und Führungskräfte auf Kreisverbandsebene
- Wahrnehmung der Weisungsbefugnisse nach der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften
- Vornahme von Belobigungen und Wahrnehmung der Befugnisse als Beschwerdeinstanz nach der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren

4.1.2 Material

Inspektion der Wartung und Pflege der Ausstattung, ggf. in Zusammenarbeit mit den Fachberater*innen und Beauftragten

4.1.3 Finanzen

Unterstützung der Landesrotkreuzleitung bei der Feststellung des Finanzbedarfs und Verantwortung für die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung

4.1.4 Organisation

Erledigung von Dienstgeschäften über die Landesgeschäftsstelle; Beratung und Unterstützung der Landesrotkreuzleitung; Besuch von Dienst- und Ausbildungsveranstaltungen der Rotkreuzgemeinschaften bzw. der Einsatzformationen

4.2 Zusammenarbeit

4.2.1 Zusammenarbeit mit den Rotkreuzgemeinschaften der Kreisverbände

- Förderung der Zusammenarbeit
- Förderung des Informationsflusses zwischen dem DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. und den Kreisrotkreuzleitungen
- Anberaumung und Leitung von Tagungen und Besprechungen der Kreisrotkreuzleitungen und anderer Leitungs-, Führungs- und Fachkräfte nach Bedarf
- Einberufung und Leitung des Bezirksausschusses
- Umsetzen von Beschlüssen des Bezirksausschusses

4.2.2 Zusammenarbeit mit anderen im Roten Kreuz

- Zusammenarbeit mit der Landesrotkreuzleitung und den anderen Bezirksrotkreuzleitungen
- Zusammenarbeit mit den Leiter*innen des Jugendrotkreuzes auf der Bezirksebene
- Zusammenarbeit mit dem*der Bezirksbeauftragten für den Bevölkerungsschutz, insbesondere:

- Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Einsatzkräften
- Mitwirkung bei der Planung der Aufstellung von Einsatzformationen
- Mitwirkung bei der Sicherstellung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft durch Ausbildung und Ausstattung
- Mitwirkung bei der Aufstellung und Aktualisierung des Einsatzplanes
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Landesgeschäftsstelle
- Mitarbeit in (Rotkreuz-)Ausschüssen

4.2.3 Zusammenarbeit mit Dritten

Zusammenarbeit mit Vertreter*innen anderer Organisationen und Institutionen (davon unbeschadet bleiben die Zuständigkeiten anderer Leitungs- und Führungskräfte, insbesondere des*der Präsident*in, des*der Landesbeauftragten für den Bevölkerungsschutz und des*der Vorstands*Vorständin des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V.).

4.3 Vertretung

4.3.1 Vertretung der Rotkreuzgemeinschaften

- Vertretung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. insbesondere der Landesrotkreuzleitung und deren Beschlüsse
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Beschlüsse der Organe des DRK im Zuständigkeitsbereich
- Vertretung der Kreisrotkreuzleitungen gegenüber der Landesrotkreuzleitung

4.3.2 Vertretung gegenüber anderen im Roten Kreuz

Ggf. Mitarbeit in Gremien und Ausschüssen, insbesondere

- Wahrnehmung der Interessen der Kreisrotkreuzleitungen/Rotkreuzgemeinschaften
- Verantwortung für die Arbeit der Rotkreuzgemeinschaften und Einsatzformationen gegenüber der Landesrotkreuzleitung

4.3.3 Vertretung gegenüber Dritten

Vertretung der Rotkreuzgemeinschaften auf der Landesverbandsebene gegenüber Dritten, zum Beispiel Veranstalter*innen (davon unbeschadet bleiben die Zuständigkeiten anderer Leitungs- und Führungskräfte, insbesondere des*der Präsident*in, der Landesrotkreuzleitung, des*der Landesbeauftragten für den Bevölkerungsschutz und des*der Vorstands*Vorständin des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe.)

4.4 Entwicklung

4.4.1 Personalentwicklung in Abstimmung mit den Kreisrotkreuzleitungen

- Förderung einer zielgerichteten Personalentwicklung
- Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Leitungskräfte sowie der spezialisierten Fachkräfte in den Kreisverbänden
- Inspektion des Ausbildungsstandes
- Begleitung, Beratung und Förderung gegenwärtiger und zukünftiger Leitungs- und Führungskräfte

4.4.2 Organisationsentwicklung

Förderung einer zielgerichteten Organisationsentwicklung in den Rotkreuzgemeinschaften

Aufgabenkatalog der Rotkreuzärzte: Ergänzungen zu den Aufgabenkatalogen im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen- Lippe e.V.

Die Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften sieht unter Nr. 10.2, allgemeine Aufgaben, vor, dass die Aufgaben von Leitungs- und Führungskräften in Aufgabenkatalogen festgelegt werden. Die Aufgabenkataloge sind durch Beschluss des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften am 24.05.2003 für den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe eingeführt und zuletzt am 23.11.2024 geändert worden. Die nachstehend aufgeführten Ergänzungen gehen auf die besonderen Belange der ärztlichen Leitungs-

kräfte in Westfalen-Lippe ein. Die Inhalte der Aufgabenkataloge für Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften sowie der allgemeinen Ergänzungen zu den Aufgabenkatalogen im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. vom 24.05.2003 behalten dabei ihre grundsätzliche Bedeutung und Verbindlichkeit für die Leitungs- und Führungskräfte der Rotkreuzgemeinschaften. Aus den speziellen ärztlichen Aufgaben der*des Rotkreuzärzt*in*, des*der Kreisverbandsarztes*Kreisverbandsärztin und des*der Landesarztes*Landesärztin sowie in seinem Auftrag des*der stv. Landesarzt* Landesärztin und der Bezirksärzt*innen, neben ihren Leitungsaufgaben als Mitglied der Rotkreuzleitungen der jeweiligen Verbandsstufe (Vorstand und Rotkreuzgemeinschaften) ergeben sich folgende Aufgaben:

a) nach innen

- Fachliche Verantwortung für die Breitenausbildung
- Fachliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung zu medizinischen Themen der Rotkreuzgemeinschaften
- Fachliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung des pflegerischen oder ambulanten Bereiches und der Rotkreuzgemeinschaften mit medico-sozialen Aufgaben und allgemeinen Aufgaben der Sozialarbeit, soweit sie der ärztlichen Begleitung bedürfen.
- Förderung und Überwachung der Ausbilder*innen und der Lehrkräfte insbesondere in den Bereichen Erste Hilfe, Frühdefibrillation und Sanitätsdienst
- Organisation und ggf. Durchführung der ärztlichen Untersuchungen von Helfer*innen, Kontakt zu untersuchenden Ärzt*innen
- Hinwirken auf den Impfschutz sowie Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen (auch in Einrichtungen der Verbandsstufe)
- Beratung, Unterstützung sowie Veranlassen und/oder Durchführen von Aus- und Fortbildung für Rotkreuzärzt*innen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich
- Gewinnung weiterer Rotkreuzärzt*innen
- Mitwirkung im DRK-Planungsstab
- Beratung des Vorstandes/Präsidiums insbesondere in allen medizinischen und medico-sozialen Angelegenheiten (zum Beispiel Hygiene, technische Ausstattung, Einrichtung, Sanitätsstationen)
- Ärztliche Verantwortung für den DRK-Rettungsdienst (nur Kreisverbandsarzt*Kreisverbandsärztin bzw. Landesarzt*Landesärztin)
- Vertretung der Rotkreuzgemeinschaften im Vorstand/Präsidium; in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Leitungskräften der Verbandsstufe

b) nach außen

- Vertretung der Verbandsstufe in allen medizinischen und medico-sozialen Angelegenheiten, insbesondere gegenüber der jeweiligen politischen Gliederung (Gemeinde, Kommune, Landkreis, Bezirk, Land)
- Beratung im Rettungswesen
- Förderung und Organisation der Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen, Verbänden oder Einrichtungen
- Zusammenarbeit mit den staatlichen Gesundheitsbehörden und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Ärzt*innenschaft
- Vertretung gegenüber der nächsthöheren Verbandstufe bzw. in Gremien
- Bei der Durchführung der vorgenannten Aufgaben wird der*die Rotkreuzarzt*Rotkreuzärztin von Ausbilder*innen und Lehrkräften, der*die Kreisverbandsarzt*Kreisverbandsärztin durch die Fachberater*innen Ausbildung und die Erste-Hilfe-Beauftragten unterstützt. Der*die Landesarzt*Landesärztin bedient sich der Unterstützung und fachlichen Beratung des*der stv. Landesarztes*Landesärztin, der Bezirksärzt*innen sowie der Fachberater*innen und Beauftragten des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. Die Vertretung im jeweiligen Vorstand und der damit verbundenen Aufgaben ist hiervon ausgenommen.

Herausgeber:

**DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e.V.**
Sperlichstraße 25
48151 Münster

Layout:
Martina Czernik

Stand: Januar 2025

O r d n u n g

für das

Deutsche Jugendrotkreuz

im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

Beschlossen auf der
JRK-Landeskonferenz am 02.06.2019 in Hagen
und der DRK-Landesversammlung am 09.11.2019 in Attendorn

Hinweise:

Die JRK-Ordnung ist sächlich. Alle Geschlechter sind angesprochen. Der Einfachheit halber und aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
Jugendrotkreuz
Sperlichstr. 25
48151 Münster

Fon 0251/9739-222
Fax 0251/93 39 49 91

Internet www.jrk-westfalen.de

Inhalt

Präambel

1. Wesen und Ziele

- 1.1. Grundlagen der JRK-Arbeit
- 1.2. Ziele der JRK-Arbeit
- 1.3. Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch das JRK
- 1.4. Formen der JRK-Arbeit
- 1.5. Die Internationale Zusammenarbeit
- 1.6. JRK und Schule
- 1.7. Das Jugendrotkreuz als Träger der freien Jugendhilfe (nach dem KJHG)

2. Mitgliedschaft und Mitarbeit

- 2.1. Voraussetzung
- 2.2. Aufnahme
- 2.2.1. Mitgliedschaft
- 2.2.2. Freie Mitarbeit
- 2.3. Mitgliedschaft und Stimmrecht
- 2.4. Mitgliederverwaltung
- 2.5. Disziplinarverfahren
- 2.6. Ende der Mitgliedschaft im JRK

3. Formelle JRK-Gruppen, Schulgemeinschaften, Aktionskreise und Projektgruppen

- 3.1. Formelle JRK-Gruppen
- 3.1.1. Gruppenleiter
- 3.2. Schulgemeinschaften
- 3.2.1. Koordinator Schularbeit
- 3.3. Aktionskreise und Projektgruppen

4. JRK im Ortsverein

- 4.1. JRK-Ortskonferenz
- 4.2. JRK-Ortsleitung

5. JRK im Kreisverband

- 5.1. JRK-Kreiskonferenz
- 5.2. JRK-Kreisleitung
- 5.3. JRK-Kreisforum
- 5.4. JRK-Kreisforum Schule

6. JRK im Landesverband

- 6.1. JRK-Landeskonferenz
- 6.2. JRK-Landesleitung
- 6.3. JRK-Kreisrat

7. Wahlen

- 7.1. Durchführung von Wahlen
- 7.1.1. JRK-Ortsleiter
- 7.1.2. JRK-Kreisleiter
- 7.1.3. Vorsitzender JRK-Kreisrat
- 7.1.4. JRK-Landesleiter
- 7.2. Abwahl von JRK-Leitungskräften

Präambel

Das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e. V. (JRK Westfalen-Lippe) ist der Zusammenschluss von jungen Menschen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Als selbstverantwortlicher Jugendverband bekennt sich das JRK sowohl zu den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechten als auch zu den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die von der XX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Wien am 8.10.1965 verabschiedet wurden.

Die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

M E N S C H L I C H K E I T

Das Rote Kreuz, entstanden aus dem Wunsche, den Verwundeten auf dem Schlachtfelde unterschiedslos beizustehen, bemüht sich mit seinen internationalen und nationalen Möglichkeiten, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Sein Ziel ist es, Leben und Gesundheit zu schützen sowie der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Es fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

U N P A R T E I L I C H K E I T

Das Rote Kreuz macht keinerlei Unterschied nach Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und bei seiner Hilfe den dringendsten Fällen den Vorzug zu geben.

N E U T R A L I T Ä T

Um sich das allgemeine Vertrauen zu bewahren, enthält sich das Rote Kreuz zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten, wie auch an politischen, rassischen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.

U N A B H Ä N G I G K E I T

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Wenn auch die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit Beistand leisten und den jeweiligen Landesgesetzen unterstehen, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die es ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln.

F R E I W I L L I G K E I T

Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen und uneigennützigen Hilfe.

E I N H E I T

Im gleichen Lande kann es nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit über das gesamte Staatsgebiet erstrecken.

U N I V E R S A L I T Ä T

Das Rote Kreuz ist eine Weltumfassende Institution, in der alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.

Das Jugendrotkreuz setzt sich dafür ein, die Grundsätze des Roten Kreuzes jugendgemäß zu verwirklichen.

Grundlagen dieser Ordnung bilden die Allgemeinen Grundsätze unter Punkt 1. der „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz“ (JRK-Bundesordnung) mit Stand vom 19.11.2007 sowie die vom JRK-Bundesdelegiertentag am 24.09.2016 verabschiedeten „Leitsätze für das Deutsche Jugendrotkreuz“.

Leitsätze für das Deutsche Jugendrotkreuz:

1. Das JRK ist im Rahmen der Rotkreuz-Grundsätze aktiv.
2. Wir arbeiten zu den gleichwertigen Schwerpunkten:
 - Förderung des sozialen Engagements
 - Einsatz für Gesundheit und Umwelt
 - Handeln für Frieden und Völkerverständigung
 - Übernahme politischer Mitverantwortung
3. Das JRK versteht sich als ein inklusiver Jugendverband und fördert den Abbau von Barrieren und Diskriminierung.
4. Wir im JRK treffen qualifizierte Entscheidungen: demokratisch, verantwortungsvoll und für jeden nachvollziehbar.
5. Das JRK übernimmt als selbstverantwortlicher Jugendverband innerhalb und außerhalb des Verbandes die Interessenvertretung für alle Kinder und Jugendlichen.
6. Das JRK ist als Rotkreuzgemeinschaft Bestandteil des DRK und leistet seinen Beitrag zur Sicherung der Zukunft im Zeichen der Menschlichkeit.
7. Das JRK trägt zur Förderung des Nachwuchses für das DRK bei und ist Quelle für Innovation moderner Rotkreuz-Kultur.
8. Das JRK engagiert sich für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften.
9. Wir ermöglichen allen Kindern und Jugendlichen in alters- und bedarfsgerechter Form mit den Methoden moderner Jugendarbeit ein umfassendes Mitwirken in der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.
10. Die Vielfältigkeit der Kinder und Jugendlichen findet in den Formen der JRK-Arbeit ihre Berücksichtigung.
11. Die tragende Säule der JRK-Arbeit ist die Ehrenamtlichkeit. Bei der Koordination und Umsetzung arbeiten ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konstruktiv und kooperativ zusammen.
12. Wir im JRK arbeiten mit sozialer und fachlicher Kompetenz. Diese wird durch Bildungsangebote qualitativ gefördert.
13. Die JRK-Arbeit bewegt sich in einem Spektrum von regelmäßigen Gruppenstunden über JRK-Schularbeit bis zum offenen Angebot.
14. Neben der dauerhaften Mitgliedschaft ist eine Mitarbeit und Teilnahme an zeitlich begrenzten und offenen Angeboten möglich.
15. Offene Kommunikation, wertschätzende Reflexion, Transparenz und gezielte Information nach innen und außen sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeitsweise.

16. Das JRK versteht sich als lernende Organisation.

1. Wesen und Ziele

1.1. Grundlagen der JRK-Arbeit

Das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe ist selbstverantwortlicher Jugendverband und Rotkreuzgemeinschaft im DRK Landesverband-Westfalen-Lippe e.V. Das Jugendrotkreuz ist auf partnerschaftlicher Basis mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften verbunden.

Als selbstverantwortlicher Jugendverband arbeitet das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe auf der Rechtsgrundlage der Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen- Lippe e. V. Die von der JRK-Landeskonferenz beschlossene „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK- Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“ bedarf der Zustimmung der DRK- Landesversammlung.

Wichtige Grundlagen der Jugendverbandsarbeit regeln die „Mindeststandards der Jugendrotkreuzarbeit“¹, beschlossen auf dem JRK-Bundesdelegiertentag am 11.03.2000 sowie die „Mindeststandards für die Arbeit der Jugendrotkreuz Kreisverbände“², beschlossen durch den JRK-Fachausschuss am 04./05.05.2001.

1.2. Ziele der JRK-Arbeit

Die herausragenden Ziele der Arbeit des Jugendrotkreuzes sind:

- Soziales Engagement
- Einsatz für die Gesundheit und Umwelt
- Handeln für den Frieden und Völkerverständigung
- Politische Mitverantwortung

Diese Zielsetzungen sichern allen in der Jugendrotkreuzarbeit Tätigen freien Raum für das gemeinsame Entwickeln und Durchführen von Projekten, Programmen, Aktivitäten und Aktionen im Rahmen der Rotkreuzgrundsätze.

1.3. Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch das JRK

Das Jugendrotkreuz gibt dem jungen Menschen Hilfen

- zur Entfaltung seiner persönlichen Fähigkeiten
- zur Einübung von Gemeinschaftsfähigkeit und sozialem Engagement

zum Verständnis seiner sozialen Umwelt, zur Entwicklung von Kritikfähigkeit sowie zur Orientierung in unserer Gesellschaft. Dazu gehört auch die Verständigung mit der Jugend in aller Welt durch Kontakte, Begegnungen und gemeinsame Aktionen.

¹ Die „Mindeststandards der Jugendrotkreuzarbeit“ sind vom damaligen höchsten beschlussfassenden Gremium des Jugendrotkreuzes als innerverbandliche eigene Vorgaben und Maßgaben als Rahmenbedingungen verabschiedet worden. Durch die JRK-Bundeskonferenz im Jahre 2010 wurden diese nochmals bekräftigt. Die Mindeststandards können über die Homepage auf www.jrk.de oder www.jrk-westfalen.de eingesehen werden.

² Nahezu konform zu den „Mindeststandards der Jugendrotkreuzarbeit“ hat der JRK-Fachausschuss für die Kreisverbände innerhalb des Landesverbandes Westfalen-Lippe ebenfalls Vorgaben als Standards für die Kreisverbände festgelegt. Die „Mindeststandards für die Arbeit der Jugendrotkreuz Kreisverbände“ können über www.jrk-westfalen.de heruntergeladen werden.

1.4. Formen der JRK-Arbeit

Das Jugendrotkreuz arbeitet im schulischen und außerschulischen Bereich.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die im JRK mitarbeiten wollen, haben diese Möglichkeit in

- formellen JRK-Gruppen
- Schulgemeinschaften
- JRK-Aktionskreisen
- Projektgruppen
- der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Diese Arbeit findet jugendgemäß in allen Feldern der Rotkreuzarbeit statt; unter anderem

- in Schulen (insbesondere dem Schulsanitätsdienst, dem Streitschlichterprogramm und der humanitären Schule)
- in der Notfalldarstellung
- in der Heranführung an die Erste Hilfe für Kinder
- in der Wasserwacht
- in der Bergwacht
- in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- in der internationalen Arbeit, z. B. Internationale Begegnungen oder Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
- für die Völkerverständigung und die Verbreitung humanitärer Werte
- in der Gewaltprävention sowie in der Gesundheitsförderung
- durch Kampagnen zu gesellschaftsspezifischen Themen
- im Babysitterdienst und
- im Bereich Ferienfreizeiten/Jugenderholung.

1.5. Die Internationale Zusammenarbeit

Die internationale Arbeit des Jugendrotkreuzes ist eingebunden in die weltweite Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und ermöglicht so Projekte mit Partnergesellschaften rund um den Globus. Sie findet daher in einem breiten Spektrum an Aktivitäten statt, die es jungen Menschen ermöglichen, interkulturelle Erfahrungen zu sammeln, sich einzusetzen für ein friedliches Miteinander, praktische Hilfe zu leisten und ihre Interessen in Internationalen Zusammenhängen zu vertreten.

Das JRK Westfalen-Lippe arbeitet insbesondere mit dem Jugendrotkreuz anderer nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften partnerschaftlich zusammen. Es pflegt die Verständigung der Jugend vor allem durch Kontakte, Aktionen und Begegnungen.

1.6. JRK und Schule

Ziel der Aktivitäten des Jugendrotkreuzes in der Schule ist die Verbreitung der Rotkreuz-Ideen und die Gewinnung von Schülern und Lehrern für die Mitarbeit an den Aufgaben des Roten Kreuzes.

Dazu bietet das Jugendrotkreuz in der Schule unter anderem:

- Arbeitshilfen für die Unterrichtsgestaltung

- Kooperation bei Erste Hilfe-Ausbildungen für Schüler und Lehrer
- Einrichtung des Schulsanitätsdienstes
- Einrichtung eines Programms zur Humanitären Schule
- Angebote in den Bereichen der Notfalldarstellung, der Gesundheitsförderung, der Gewaltprävention und der Streitschlichtung.

Ziel ist, die Schüler für die Mitarbeit an Projekten und / oder für die längerfristige Mitarbeit an JRK-Programmen und Aktionen, auch im außerschulischen Bereich zu motivieren.

1.7. Das Jugendrotkreuz als Träger der freien Jugendhilfe (nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe ist nach §75 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Dementsprechend arbeitet das JRK als Jugendverband und Träger der freien Jugendhilfe – im Sinne der Rotkreuz-Grundsätze – auf den Ebenen der politischen Willensbildung mit, insbesondere in den Jugendringen, um dort jugendpolitisch tätig zu werden.

Jugendverbandspolitische Bedürfnisse sollen eingebracht und eingefordert werden. Mit diesem Instrument der Jugendarbeit soll auch der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Jugendhilfe, zu anderen Jugendverbänden sowie zu Schulen und Behörden (insbesondere Jugendämter) gepflegt werden.

Ziel ist, die Handlungsfähigkeit des Jugendrotkreuzes zu festigen.

2. Mitgliedschaft und Mitarbeit

2.1. Voraussetzung

Mitglied kann jeder junge Mensch werden, wenn er an der Verwirklichung der Zielvorstellungen des JRK mitarbeiten möchte und diese Ordnung anerkennt. Das Mitgliedsalter liegt zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 27. Lebensjahr. Diese Altersgrenze gilt nicht für Inhaber von Leitungsämtern und für Fachkräfte, die für bestimmte Aufgaben erforderlich sind, denn das Engagement der Menschen steht im Vordergrund.

JRK-Mitglieder nach dieser Ordnung sind Angehörige der Gemeinschaft Jugendrotkreuz und gleichzeitig Mitglied im Deutschen Roten Kreuz.

Darüber hinaus ist eine freie Mitarbeit möglich. Diese richtet sich an zeitlich und / oder inhaltlich begrenzte Aufgaben.

2.2. Aufnahme

2.2.1. Mitgliedschaft

Interessenten können ihre Mitgliedschaft in der Gemeinschaft Jugendrotkreuz schriftlich bei der zuständigen JRK-Leitung beantragen. Sofern ein Interessent noch nicht Mitglied im DRK ist, muss das in der jeweiligen DRK-Satzung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft durchlaufen werden.

Nachdem die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“ durch die eigene Unterschrift oder die des gesetzlichen Vertreters anerkannt wurde, sind Sie im Jugendrotkreuz aufgenommen. Als Legitimation erhalten Sie von der JRK-Leitung im Kreisverband den Mitgliedsausweis.

2.2.2. Freie Mitarbeit

Eine freie Mitarbeit richtet sich an zeitlich und / oder inhaltlich begrenzte Aufgaben. Eine freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

2.3. Mitgliedschaft und Stimmrecht

Die Mitgliedschaft zur Gemeinschaft Jugendrotkreuz ist an die o. g. Voraussetzungen gebunden. In der Gemeinschaft JRK sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

Alle Mitglieder von Rotkreuz-Gemeinschaften sind zugleich Mitglied im DRK, bei Mitgliederversammlungen des Gesamtverbandes jedoch erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

2.4. Mitgliederverwaltung

Die Personalunterlagen der Mitglieder werden unter der Verantwortung der jeweiligen verbandlichen Ebenen in den Geschäftsstellen geführt. Die Kreisgeschäftsstellen können in Einvernehmen mit den Untergliederungen die Mitgliederverwaltung für diese übernehmen. Für freie Mitarbeiter gelten die gleichen Regelungen. Der Schriftverkehr erfolgt nach den Geschäftsordnungen der jeweiligen Verbandsebene. Die aktuellen Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2.5. Disziplinarverfahren

Die Ordnung für Belobigung, Beschwerde- und Disziplinarverfahren³ in ihrer jeweils gültigen Fassung ist für das Jugendrotkreuz in Westfalen-Lippe gültig und findet hier Anwendung. Die entsprechenden Regelungen aus dem Absatz V sind maßgebend.

2.6. Ende der Mitgliedschaft im JRK

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt oder Ausschluss
- mit Vollendung des 27. Lebensjahres
- bei Älteren durch Beendigung des Leitungsamtes oder bei Aufgabe der Tätigkeit.

Der Mitgliedsausweis ist der zuständigen JRK-Leitung zurückzugeben.

³ Die Ordnung für Belobigung, Beschwerde- und Disziplinarverfahren mit Stand vom 24.11.2006 wurde auf der JRK-Bundeskongress am 26.09.2010 in Dresden für das Jugendrotkreuz beschlossen und findet somit auch im JRK Westfalen-Lippe Anwendung. Sie kann auf www.jrk-westfalen.de heruntergeladen werden.

3. Formelle JRK-Gruppen, Schulgemeinschaften, Aktionskreise und Projektgruppen

3.1. Formelle JRK-Gruppen

Die Arbeit im JRK findet unter anderem in Gruppen statt, die sich regelmäßig treffen. Eine Gruppe soll aus nicht mehr als fünfzehn Mitgliedern bestehen.

Aufgaben der JRK-Gruppe:

Die JRK-Gruppe bemüht sich um die eigenständige und selbstverantwortliche Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Jugendrotkreuzes. Das geschieht durch: Regelmäßige Gruppentreffen, Aktionen und Arbeit in Projekten. Die JRK- Gruppe legt die Schwerpunkte ihrer Arbeit fest. Einmal im Jahr bestätigt die JRK-Gruppe ihren Gruppenleiter im Amt.

Wird ein Gruppenleiter nicht durch die Mehrheit der JRK-Gruppe bestätigt, ist durch den zuständigen JRK-Leiter unverzüglich ein neuer Gruppenleiter gemäß den Voraussetzungen nach 3.1.1. einzusetzen. Vorher müssen Gruppenmitglieder und Gruppenleiter angehört werden. Die Bedürfnisse der JRK-Gruppe sollen hier unbedingt Berücksichtigung finden.

3.1.1. Gruppenleiter

Der Gruppenleiter wird durch die JRK-Leitung eingesetzt und durch die JRK-Gruppe einmal jährlich im Amt bestätigt. Der Gruppenleiter muss an der Gruppenleiterausbildung teilgenommen haben. Er sollte mindestens 16 Jahre alt sein im Einklang mit dem Jugendschutzgesetz. Der JRK-Gruppenleiter ist für die Arbeit der Gruppe verantwortlich.

Aufgaben des JRK-Gruppenleiters:

- Anregung und Beratung der Gruppe
- Organisatorische Hilfestellung bei der Verwirklichung der Gruppenbeschlüsse, Projekte und Aktionen
- Weitergabe von Informationen über Veranstaltungen, Bildungsangebote und Beschlüsse der JRK-Gremien
- Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und JRK-Gemeinschaften
- Mitarbeit im Orts- bzw. Kreisforum
- Kontakt zu den Eltern der Gruppenmitglieder
- Werbung von Gruppenmitgliedern
- Aufnahme von Gruppenmitgliedern
- Teilnahme an Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen und dem JRK-Ortsforum.

Auf Antrag erhält der JRK-Gruppenleiter eine Jugendleiter/in-Card (JuleiCa), welche durch das örtliche Jugendamt ausgestellt wird (*gemäß aktueller Fassung des Runderlasses d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit*).

3.2. Schulgemeinschaften

Des Weiteren ist eine Mitarbeit in JRK-Schulgemeinschaften, z.B. in Schulsanitätsdiensten, möglich. Nach dem Rotkreuzgedanken aktive Schüler und Lehrer an einer Schule bilden je eine Schulgemeinschaft. Jede Schulgemeinschaft wählt einen Sprecher, welcher die Schulgemeinschaft im JRK-Kreisforum-Schule vertritt. Der Sprecher sollte fachlich und sozial geeignet sein. Ihr Ansprechpartner im JRK ist der Koordinator Schularbeit.

Eine enge Kooperation, ein intensiver Austausch und eine gute Vernetzung zwischen Verband und Schulgemeinschaften sind besonders wichtig. Das JRK-Kreisforum Schule (s. Punkt 5.4.) und der Koordinator Schularbeit sind hier ein wichtiger Bestandteil.

3.2.1. Koordinator Schularbeit

Der Koordinator Schularbeit wird von der zuständigen JRK-Kreisleitung eingesetzt. Er ist für die innerverbandliche Vermittlung zwischen Schule und JRK verantwortlich.

Aufgaben gegenüber der Schule:

- Organisation von Erfahrungsaustausch zwischen den Kooperationslehrern
- Unterstützung und Beratung der Kooperationslehrer
- Kontaktpflege zu Kooperationslehrern
- Weitergabe von JRK-Informationen an Kooperationslehrer
- Vermittlung geeigneter Referenten
- Durchführung einer Fortbildung für Kooperationslehrer zur Vorbereitung auf ihre Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ansprechpartner z. B. für den Schulsanitätsdienst, die Streitschlichtung bzw. die Humanitäre Schule

Aufgaben gegenüber dem Jugendrotkreuz:

- Verantwortlich für die Einhaltung der formulierten Mindeststandards
- Beratung der JRK-Leitung in Fragen der Schularbeit
- Kooperation mit der JRK-Kreisleitung bei der Durchführung des JRK-Kreisforum Schule
- Datenpflege der JRK-Schularbeit (vorhandene Gruppen sowie Kooperationslehrer)
- Durchführung einer Fortbildung für außerschulische Fachkräfte zur Vorbereitung auf ihre Arbeit
- Vertretung der JRK-Schularbeit auf Kreisebene
- Anbindung von Mitwirkenden der JRK-Schularbeit an den Verband (alle Gemeinschaften)
- Kontaktpflege und Informationsweitergabe an den Landesverband
- Teilnahme an Landesverbandsveranstaltungen für Koordinatoren der JRK-Schularbeit auf Kreisebene

3.3. Aktionskreise und Projektgruppen

Das Jugendrotkreuz gibt jungen Menschen die Möglichkeit in Aktionskreisen, Projektgruppen an JRK-Programmen, -Aktionen, sowie -Projekten mitzuarbeiten.

Die Mitglieder dieser Aktionskreise und Projektgruppen kommen zusammen, wenn es die Aufgaben erfordern. Sie informieren die zuständige JRK-Leitung über ihre Absichten.

Der zuständige JRK-Leiter kann geeignete Personen mit der Leitung beauftragen. Sie sollten mindestens 16 Jahre alt sein.

Sie halten den Kontakt zum zuständigen JRK-Leiter, der die Aktionskreise und Projektgruppen formal und inhaltlich unterstützt.

4. JRK im Ortsverein

4.1. JRK-Ortskonferenz

In Ortsvereinen mit mindestens einer Gruppe oder mindestens einem Aktionskreis ist einmal im Jahr eine JRK-Ortskonferenz durchzuführen. Sie wird vom JRK-Ortsleiter einberufen und geleitet.

Die Einberufung geschieht schriftlich an die Einzelmitglieder unter Angabe der Tagesordnung jeweils mit einer Frist von 14 Tagen vor der JRK-Ortskonferenz.

Alle JRK-Mitglieder sowie die Leiter der Projektgruppen und der Aktionskreise sind stimmberechtigt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt.

Die JRK-Ortskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des JRK-Ortsleiters, seiner Stellvertreter und Benennung des Stellvertreters, der den JRK-Ortsleiter im Vorstand vertritt.
- Feststellung des strategischen Rahmens und der Ziele
- Inhaltliche Schwerpunkte beschließen
- ggf. Wahl der Delegierten zur JRK-Kreiskonferenz
- Aufsicht und Kontrolle der JRK-Ortsleitung

Die JRK-Ortskonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist für alle Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften grundsätzlich öffentlich.

4.2. JRK-Ortsleitung

Der JRK-Ortsleiter und die bis zu zwei Stellvertreter (JRK-Ortsleitung) sind für die Arbeit des JRK im Ortsverein verantwortlich. Die Zusammensetzung der JRK-Ortsleitung soll die Vielfalt des Jugendrotkreuzes und seiner Mitglieder widerspiegeln.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz
- Fachliche und soziale Eignung
- Ausbildung gemäß Ausbildungsordnung des JRK
- Das 18. Lebensjahr soll, das 16. Lebensjahr muss vollendet sein.

Gewählte Leitungskräfte sollten fehlende Ausbildungen innerhalb von 12 Monaten nach der Wahl nachholen; bei kommissarischer Ernennung des JRK-Ortsleiters durch den JRK-Kreisleiter im Einvernehmen mit dem Ortsvorstand, müssen die o. g. Voraussetzungen erfüllt sein. Kommissarisch eingesetzte Leitungskräfte sind in allen JRK-Gremien in denen sie vertreten sind stimmberechtigt.

Die JRK-Ortsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Berufung geeigneter Personen zur Hilfe und Entlastung bei der Arbeit
- Einberufung und Leitung der JRK-Ortskonferenz
- Vorbereitung von Wahlen

- Einberufung und Leitung eines nach Bedarf (mehrmals jährlich) tagenden JRK-Ortsforums
- Weiterleitung von Informationen, Anregungen und Beschlüssen der JRK-Gremien an die Leitungskräfte sowie an die Gremien auf Kreisebene
- Planung und Vorbereitung des Jahresprogramms zusammen mit den Gruppenleitungen
- Interessenvertretung des JRK im DRK-Vorstand des Ortsvereins
- Kontakt zur JRK-Kreisebene, zu anderen DRK-Gemeinschaften und zum Mitglied des DRK im Jugendhilfeausschuss
- Mitarbeit im Jugendring
- Unterstützung und Förderung von Nachwuchsleitungskräften.

5. JRK im Kreisverband

5.1. JRK-Kreiskonferenz

Die JRK-Kreiskonferenz ist das oberste Aufsichts- und Beschlussgremium des Jugendrotkreuzes auf Kreisebene. Sie wird durch den JRK-Kreisleiter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht schriftlich an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vor der JRK-Kreiskonferenz.

Alle JRK Mitglieder sowie die Leiter der Projektgruppen / Aktionskreise sind stimmberechtigt. In den Kreisverbänden mit Ortsvereinen kann die JRK-Kreiskonferenz jedoch als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. In diesem Fall entspricht die Anzahl der Delegierten 1/5 der JRK Mitglieder. Sie darf jedoch 50 Personen nicht unterschreiten.

Der JRK-Kreiskonferenz gehören als Delegierte an:

- der JRK-Kreisleiter und der oder die bis zu 3 Stellvertreter
- die JRK-Ortsleitungen und deren Stellvertreter
- Delegierte aus den Ortsvereinen oder JRK-Mitglieder
- der Koordinator Schularbeit (Stimmberechtigt nur sofern nicht hauptamtlich tätig)

Bei Durchführung als Delegiertenversammlung erfolgt die Verteilung der Delegiertenplätze auf die übrigen Mitglieder nach dem d'Hondtschen-Höchstzahlverfahren⁴.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt.

Die JRK-Kreiskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des JRK-Kreisleiters, seiner Stellvertreter und Benennung des Stellvertreters der den JRK-Kreisleiter im Präsidium / -Vorstand vertritt
- Festlegung des strategischen Rahmens und der Ziele
- Inhaltliche Schwerpunkte beschließen
- Wahl der Delegierten zur JRK-Landeskonferenz
- Aufsicht und Kontrolle der JRK-Kreisleitung

Die JRK-Kreiskonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist für alle Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften grundsätzlich öffentlich.

⁴ Eine Erläuterung zum d'Hondtschen-Höchstzahlverfahren und dessen Verfahren ist im Downloadbereich auf www.jrk-westfalen.de zu finden.

5.2. JRK-Kreisleitung

Der JRK-Kreisleiter und die bis zu 3 Stellvertreter (JRK-Kreisleitung) sind für die Arbeit des JRK im Kreisverband verantwortlich. Die Zusammensetzung der JRK-Kreisleitung soll die Vielfalt des Jugendrotkreuzes und seiner Mitglieder widerspiegeln.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz
- Fachliche und soziale Eignung
- Ausbildung gemäß der Ausbildungsordnung des JRK
- Vollendung des 18. Lebensjahres

Gewählte Leitungskräfte sollten fehlende Ausbildungen innerhalb von 12 Monaten nach der Wahl nachholen; bei kommissarischer Ernennung der JRK-Kreisleitung durch die JRK-Landesleitung im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand / Präsidium müssen die o. g. Voraussetzungen erfüllt sein. Kommissarisch eingesetzte Leitungskräfte sind in allen JRK-Gremien in denen sie vertreten sind stimmberechtigt.

Die JRK-Kreisleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Arbeit auf Kreisebene im Rahmen der Vorgaben durch die JRK-Kreiskonferenz sicherstellen
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der JRK-Kreiskonferenz
- Vorbereitung von Wahlen
- Vorbereitung und Leitung des JRK-Kreisforums sowie des JRK-Kreisforum Schule
- Finanzielle Grundlagen erschließen und absichern
- Kooperation mit anderen relevanten Gremien und Organen
- Koordination der Zusammenarbeit mit den übrigen Rotkreuz-Gemeinschaften
- Interessenvertretung des JRK im ehrenamtlichen Kreisvorstand / Präsidium des DRK-Kreisverbandes
- Mitarbeit im Kreisjugendring
- Teilnahme am JRK-Kreisrat und der JRK-Landeskonferenz
- Einberufung einer JRK-Ortskonferenz zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums wie unter Ziffer 7.2. beschrieben
- Weiterleitung von Informationen, Anregungen und Beschlüssen der verschiedenen JRK-Gremien an die JRK-Ortsleitungen und Gruppenleiter
- Kontakt zur JRK-Orts- und Landesebene, zu den anderen DRK-Gemeinschaften und dem Mitglied des DRK im Jugendhilfeausschuss
- Berufung geeigneter Personen zur Hilfe und Entlastung bei der Arbeit
- Einsetzung von Arbeitsgruppen (und Ernennung von AG-Leitern) zu inhaltlichen Themen
- Unterstützung und Förderung von Nachwuchsleitungskräften
- Durchführung regelmäßiger Sitzungen der JRK-Kreisleitung, bei der beratend anwesend sind: AG-Leiter und ggf. hauptamtlicher Mitarbeiter JRK.
Die Sitzungen sollten mehrmals jährlich durchgeführt werden, mindestens 4 Mal im Jahr.

Bei mehreren Stellvertretern legt der JRK-Kreisleiter zu Beginn seiner Amtsperiode für den Fall seiner Verhinderung Zuständigkeiten durch seine Stellvertreter für bestimmte Tätigkeiten (z. B. die Einberufung der JRK-Kreiskonferenz) fest.

5.3. JRK-Kreisforum

Das JRK-Kreisforum dient einerseits zur Planung und Umsetzung von gemeinsamen Aktivitäten und Aktionen im Rahmen der Vorgaben der JRK-Kreiskonferenz und setzt gleichzeitig Impulse für die Arbeit auf Kreisebene. Wesentlicher Kern ist der Austausch und die Vernetzung der Leitungskräfte aus den Ortsvereinen und der JRK-Kreisleitung.

Das JRK-Kreisforum besteht aus:

- JRK-Kreisleitung
 - JRK-Ortsleitungen
 - Gruppenleitern
 - Leiter von Aktionskreisen / Projektgruppen
- Beratend anwesend sein können: KRKL und hauptamtlicher Vorstand / KGF

Das JRK-Kreisforum hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Initiierung, Planung und Umsetzung der Arbeit auf Kreisebene im Rahmen der Vorgaben durch die JRK-Kreiskonferenz
- Entwicklung gemeinsamer Projekte und Aktionen zur Umsetzung der strategischen Vorgaben
- Angemessene personelle Ressourcen für die Arbeit auf Kreisebene sicherstellen

Die Tagungsfrequenz richtet sich nach dem Bedarf im Kreisverband. Das JRK-Kreisforum sollte mindestens zweimal jährlich stattfinden.

5.4 JRK-Kreisforum Schule

Das JRK-Kreisforum Schule soll die Interessen und Bedürfnisse der Schulgruppen und deren Mitglieder berücksichtigen aber auch deren Ideen und Impulse an den Jugendverband tragen.

Zusammensetzung:

- JRK-Kreisleitung
 - Koordinator Schularbeit
 - Sprecher der Schulgruppen
 - ggf. JRK-Ortsleitungen
- Beratend anwesend sein können: KRKL und hauptamtlicher Vorstand / KGF

Das JRK-Kreisforum Schule hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Interessenwahrnehmung von Schulgruppen
- Vernetzung und Austausch zwischen Schulgruppen und Jugendverband
- Initiierung, Planung und Umsetzung von gemeinsamen Aktionen auf Kreisebene im Rahmen der Vorgaben durch die JRK-Kreiskonferenz

Die Tagungsfrequenz richtet sich nach dem Bedarf im Kreisverband. Das JRK-Kreisforum Schule sollte mindestens zweimal jährlich stattfinden.

6. JRK im Landesverband

6.1. JRK-Landeskonferenz

Die JRK-Landeskonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium und Beschlussorgan des Jugendrotkreuzes im Landesverband Westfalen Lippe. Sie wird durch den JRK-Landesleiter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht schriftlich an die Kreisverbände unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen vor der JRK-Landeskonferenz. Die JRK-Landeskonferenz wird als Delegiertenversammlung durchgeführt.

Die JRK-Landeskonferenz besteht aus hundertfünfundzwanzig (125) Delegierten:

- JRK-Kreisleiter oder einer der Stellvertreter
- Delegierte aus den Kreisverbänden
- JRK-Landesleitung

Beratend anwesend sein können:

- JRK-Landesreferent
- Vertreter anderer Gemeinschaften
- Hauptamtlicher Vorstand
- Experten zu bestimmten Themen auf Einladung

Die Zahl der Delegierten wird nach dem d'Hondtschen-Höchstzahlverfahren ermittelt. Hier werden die jeweils letzt gültigen Zahlen der vorgelegten statistischen Berichte eines jeden Kreisverbandes zu Grunde gelegt.

Die JRK-Landeskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des JRK-Landesleiters, seiner 4 Stellvertreter und Benennung des nach § 18 Abs. 1 der Satzung des DRK-Landesverbandes durch die DRK-Landesversammlung zu wählenden Stellvertreters, der den JRK-Landesleiter ggf. im Präsidium vertritt.
- den Strategischen Rahmen und die Meilensteine festlegen
- Beschlussfassung über inhaltliche Schwerpunktsetzung der JRK-Arbeit, z. B. Bildung, Notfalldarstellung oder JRK-Schularbeit
- Kontrolle der JRK-Landesleitung leisten
- Beschlussfassung über die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK Landesverband Westfalen-Lippe e. V.“
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Die JRK-Landeskonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist für alle Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften grundsätzlich öffentlich.

Bei Ordnungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt.

Alle weiteren Ausführungsbestimmungen sind in der Geschäftsordnung der JRK-Landeskonferenz in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt.

6.2. JRK-Landesleitung

Der JRK-Landesleiter und seine 4 Stellvertreter (JRK-Landesleitung) sind für die Arbeit im JRK Landesverband verantwortlich. Sie vertreten den Verband nach innen und außen. Die Zusammensetzung der JRK-Landesleitung soll die Vielfalt des Jugendrotkreuzes und seiner Mitglieder widerspiegeln.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz
- Fachliche und soziale Eignung
- Ausbildungen gemäß der Ausbildungsordnung des JRK
- Vollendung des 18. Lebensjahres

Gewählte Leitungskräfte müssen fehlende Ausbildungen innerhalb von 12 Monaten nach der Wahl nachholen; bei kommissarischer Ernennung der JRK-Landesleitung durch die JRK-Bundesleitung im Einvernehmen mit dem DRK Präsidium des Landesverbands Westfalen-Lippe e. V., müssen die o. g. Voraussetzungen erfüllt sein. Kommissarisch eingesetzte Leitungskräfte sind in allen JRK-Gremien in denen sie vertreten sind stimmberechtigt.

Die JRK-Landesleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung strategischer und operativer Ziele der Landesgeschäftsstelle sicherstellen und kontrollieren
- Einberufung und Leitung der JRK-Landeskonferenz
- Vorbereitung von Wahlen
- Schaffung von Grundlagen zur strategischen Planung gewährleisten und Impulse für die Weiterentwicklung setzen
- Finanzielle Grundlagen erschließen und absichern
- Kooperation mit anderen relevanten Gremien und Organen, insbesondere dem JRK-Kreisrat, gewährleisten
- Interessenvertretung des JRK im Präsidium des DRK-Landesverbandes
- Mitarbeit im Landesjugendring
- In relevanten Gremien und Organisationen Positionen des JRK aussagekräftig darstellen und die Einbettung in gesamtverbandliche Positionen sicherstellen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen zu inhaltlichen Themen
- Bei strategischen Entwicklungen ggf. Arbeitsgruppen unter Mitarbeit der Landesleitung bilden
- Hilfestellung bei der Arbeit und den Problemen des JRK im Kreisverband
- Einberufung einer JRK-Kreiskonferenz zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums wie unter Ziffer 7.2. beschrieben
- Durchführung regelmäßiger Sitzungen der JRK-Landesleitung, bei der beratend anwesend sind: der JRK-Landesreferent, der Vorsitzende des JRK-Kreisrates und ggf. AG-Leiter. Die Sitzungen sollten mehrmals jährlich durchgeführt werden, mindestens 4-mal im Jahr.

Der JRK-Landesleiter legt zu Beginn seiner Amtsperiode für den Fall seiner Verhinderung Zuständigkeiten durch seine Stellvertreter für bestimmte Tätigkeiten (z. B. die Einberufung der JRK-Landeskonferenz) fest.

Dem JRK-Landesleiter steht zur Erfüllung der Aufgaben die Abteilung JRK zur Verfügung, die vom JRK-Landesreferenten geleitet wird.

6.3. JRK-Kreisrat

Der JRK-Kreisrat ist das Forum zur Bündelung und Vertretung der Interessen der Kreisverbände und deren Vernetzung. Einberufen und geleitet wird der JRK-Kreisrat durch den Vorsitzenden. Die Einberufung geschieht schriftlich an die Kreisverbände unter Angabe der Tagesordnung mit der in der Geschäftsordnung festgelegten Frist.

Zusammensetzung:

- Vorsitzender Kreisrat
- Stellv. Vorsitzender Kreisrat
- JRK-Kreisleiter oder einer deren Stellvertreter
- Beratend: JRK-Landesleitung und JRK-Landesreferent

Der JRK-Kreisrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Angemessene Vertretung föderaler Interessen gewährleisten
- Inhaltliche Arbeit zur Umsetzung der übergeordneten strategischen Ziele in den Kreisverbänden gewährleisten
- Entwicklung gemeinsamer Projekte zur Umsetzung der strategischen Vorgaben in den Verbandsgliederungen sicherstellen
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Die Tagungsfrequenz ist mindestens zweimal jährlich.

Alle weiteren Ausführungsbestimmungen sind in der Geschäftsordnung des JRK-Kreisrates in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt.

7. Wahlen

7.1. Durchführung von Wahlen

Zur Durchführung einer Wahl wird fristgemäß ein Wahlleiter oder ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss bestellt. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende übt gleichzeitig das Amt des Wahlleiters aus. Über die fristgemäße Wahlauszeichnung gemäß der Regelungen der jeweiligen verbandlichen Ebene wird die bevorstehende Wahl und der Wahlleiter / Wahlausschuss bekannt gegeben. Die JRK-Mitglieder werden gebeten Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Der Wahlleiter bzw. Mitglieder von Wahlausschüssen dürfen nicht selbst kandidieren. Sie dürfen auch nicht den zu wählenden Gremien angehören oder das Amt innehaben, das zur Wahl ansteht.

Vor jeder Wahl stellt der Wahlleiter zunächst die Zahl der anwesenden Stimmberchtigten fest. Anschließend gibt er die eingegangenen Wahlvorschläge bekannt. Weitere Wahlvorschläge sind auf der Wahlversammlung zulässig. Die Kandidaten sind von der Wahlleitung zu befragen, ob sie ihre Kandidatur aufrecht erhalten.

Die Wahlen von JRK-Leitern und dessen Stellvertreter finden in getrennten Wahlgängen statt und sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein anwesender Stimmberchtigter widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Enthaltungen werden nicht gezählt.

An Wahlen und Abstimmungen kann nur teilnehmen, wer persönlich anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Während eines laufenden Disziplinarverfahrens ist eine Kandidatur zu Wahlen nur möglich, wenn der Disziplinarvorgesetzte zustimmt. Mitglieder, die eine Eintragung wegen eines Disziplinarverfahrens in der Personalakte haben, können nicht gewählt werden, solange diese in der Akte steht.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

7.1.1. JRK-Ortsleiter

Er wird von der JRK-Ortskonferenz für die Dauer der regulären Amtszeit des DRK-Ortsvorstandes gewählt und der Mitgliederversammlung des DRK-Ortsvereins zur Wahl in den Ortsvorstand vorgeschlagen. Die Wahlperiode richtet sich nach der des DRK-Ortsvorstandes.

Der Stellvertreter des JRK-Ortsleiters wird ebenfalls von der JRK-Ortskonferenz für die Dauer der Amtszeit des DRK-Ortsvorstandes gewählt. Die Wahlperiode richtet sich nach der des JRK-Ortsleiters.

Bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Amtszeit schreibt die JRK-Ortsleitung die Wahl formal aus und fordert die JRK-Mitglieder auf, Wahlvorschläge an den Wahlleiter zu unterbreiten.

Die Wahlvorschläge werden auf der JRK-Ortskonferenz den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bekannt gegeben.

Für Amtsinhaber sind grundsätzlich maximal 2 Wiederwahlen zulässig. Nach der 3. Amtszeit sollte der Amtsinhaber nicht erneut für das gleiche Amt kandidieren.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers. Die Wahlauswahl hat hier bis spätestens 6 Wochen vor der Wahl zu erfolgen.

Eine Leitungskraft, die bereits in der JRK-Kreisleitung tätig ist und neu in die JRK-Ortsleitung gewählt wird, soll innerhalb eines Jahres nach ihrer Wahl das Leitungsamt der anderen verbandlichen Ebene abgeben.

7.1.2. JRK-Kreisleiter

Er wird von der JRK-Kreiskonferenz für die Dauer der regulären Amtszeit des DRK-Kreisvorstandes / -Präsidiums gewählt und der DRK-Kreisversammlung des DRK-Kreisverbandes zur Wahl in den Kreisvorstand / Präsidium vorgeschlagen. Die Wahlperiode richtet sich nach der des DRK-Kreisvorstandes / -Präsidiums.

Der oder die bis zu 3 Stellvertreter des JRK-Kreisleiters werden ebenfalls von der JRK-Kreiskonferenz für die Dauer der Amtszeit des DRK-Kreisvorstandes / -Präsidiums gewählt. Die Wahlperiode richtet sich nach der des JRK-Kreisleiters.

Die Anzahl der Stellvertreter wird durch die JRK-Kreiskonferenz mit 2/3-Mehrheit geregelt. Es kann ein Grundsatzbeschluss über die Anzahl der Stellvertreter getroffen werden. Wird keine Regelung durch die JRK-Kreiskonferenz getroffen gibt es in jedem Falle einen Stellvertreter.

Bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Amtszeit schreibt die JRK-Kreisleitung die Wahl formal aus und fordert die Mitglieder der JRK-Kreiskonferenz auf, Wahlvorschläge an den Wahlleiter / Wahlausschuss zu unterbreiten.

Die Wahlvorschläge werden auf der JRK-Kreiskonferenz den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bekannt gegeben.

Für Amtsinhaber sind grundsätzlich maximal 2 Wiederwahlen zulässig. Nach der 3. Amtszeit sollte der Amtsinhaber nicht erneut für das gleiche Amt kandidieren.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers. Die Wahlausschreibung hat hier bis spätestens 6 Wochen vor der Wahl zu erfolgen.

Eine Leitungskraft, die bereits in der JRK-Ortsleitung tätig ist und neu in die JRK-Kreisleitung gewählt wird, soll innerhalb eines Jahres nach ihrer Wahl das Leitungsamt der anderen verbandlichen Ebene abgeben.

7.1.3. Vorsitzender JRK-Kreisrat

Der Vorsitzende des JRK-Kreisrates und sein Stellvertreter werden für die Dauer der in der Geschäftsordnung des JRK-Kreisrates genannten Amtszeit gewählt. Die Bestimmungen über die Begrenzung der Wiederwahlen werden ebenfalls in der genannten Geschäftsordnung geregelt.

Bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit schreibt der Vorsitzende des JRK-Kreisrates die Wahl formal aus. Er gibt die bevorstehende Wahl und den Wahlleiter bekannt und fordert die JRK-Kreisleiter auf, Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Die Wahlvorschläge werden vor dem JRK-Kreisrat den JRK-Kreisleitern bekannt gegeben.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers. Die Wahlausschreibung hat hier bis spätestens 8 Wochen vor der Wahl zu erfolgen.

Der Vorsitzende des JRK-Kreisrats und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig das Amt des JRK-Landesleiters oder dessen Stellvertreter innehaben.

7.1.4. JRK-Landesleiter

Er wird von der JRK-Landeskonferenz für die Dauer der regulären Amtszeit des DRK-Präsidiums auf Landesebene gewählt und der DRK-Landesversammlung zur Wahl in das Präsidium des DRK Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V. vorgeschlagen. Die Wahlperiode richtet sich nach der des Präsidiums.

Die 4 Stellvertreter des JRK-Landesleiters werden ebenfalls von der JRK-Landeskonferenz für die Dauer der regulären Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die Wahlperiode richtet sich nach der des JRK-Landesleiters.

Bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit schreibt die JRK-Landesleitung die Wahl formal aus und gibt die bevorstehende Wahl bekannt. Die Kreisverbände werden aufgefordert Wahlvorschläge an den Wahlausschuss zu unterbreiten.

Die Wahlvorschläge werden vor der JRK-Landeskonferenz, möglichst mit der Einladung, den Kreisverbänden bekannt gegeben.

Für Amtsinhaber sind grundsätzlich maximal 2 Wiederwahlen zulässig. Nach der 3. Amtszeit sollte der Amtsinhaber nicht erneut für das gleiche Amt kandidieren.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers. Die Wahlausbeschreibung hat hier bis spätestens 6 Monate vor der Wahl zu erfolgen.

Eine Leitungskraft, die bereits in einer JRK-Orts- oder Kreisleitung tätig ist und neu in die JRK-Landesleitung gewählt wird, muss innerhalb eines Jahres nach ihrer Wahl das Leitungsamt der anderen verbandlichen Ebene abgeben. Solange ein Mitglied der Landesleitung sein Amt führt, darf er keine weiteren Wahlämter länger als ein Jahr auf anderen Ebenen bekleiden.

7.2. Abwahl von JRK-Leitungskräften

JRK-Leitungen und deren Stellvertretungen in den einzelnen verbandlichen Ebenen sowie der Vorsitzende des JRK-Kreisrates können abgewählt werden. Mittel hierzu ist das konstruktive Misstrauensvotum.

JRK-Mitglieder können ihr Misstrauen aussprechen, wenn eine Leitungskraft das Vertrauen der Mitglieder missbraucht hat, in dem sie die übertragenen Aufgaben nicht erfüllt und / oder den Voraussetzungen für das Mandat, wie unter 4.2.; 5.2. und 6.2. beschrieben, nicht entspricht. Die Wahl eines Nachfolgers ist unbedingt erforderlich.

Zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums bedarf es immer eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder. Liegt dieser Antrag vor, so hat die JRK-Leitung der nächst höheren verbandlichen Ebene innerhalb von acht Wochen die Einberufung des entsprechenden Gremiums zu veranlassen, um den Antrag zu erörtern. Dort müssen 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Andernfalls ist unverzüglich, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen, erneut eine JRK-Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Der Gegenkandidat ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der von den anwesenden Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Vorgängers.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

JRK-Ortsleitung

Der begründete Antrag zur Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder zu unterstützen und an den JRK-Kreisleiter weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von 8 Wochen die JRK-Ortskonferenz einzuberufen.

JRK-Kreisleitung

Der begründete Antrag zur Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Kreiskonferenz zu unterstützen und an den JRK-Landesleiter weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von 8 Wochen die JRK-Kreiskonferenz einzuberufen.

Vorsitzender JRK-Kreisrat

Der begründete Antrag zur Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des JRK-Kreisrates zu unterstützen und an

den JRK-Landesleiter weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von 8 Wochen den JRK-Kreisrat einzuberufen.

JRK-Landesleitung

Der begründete Antrag zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Landeskonferenz an den Präsidenten des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von 8 Wochen die JRK-Landeskonferenz einzuberufen.

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz

nach Beschlussfassung auf der 68. Bundesversammlung am 30.11.2018;
eingetragen ins Vereinsregister am 01.07.2019

sowie nach Beschlussfassung auf der
Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. am 09.11.2019

§ 1 Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelpersonen,
- c) zwischen Einzelpersonen und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO nach dieser Schiedsordnung entschieden. Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes (§ 3 Abs. 2 DRK-Satzung) dürfen für ihren Bereich ergänzende Sonderregelungen treffen, die jedoch dieser Schiedsordnung nicht widersprechen dürfen.

- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für den Deutschen Roten Kreuz-Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt diese Schiedsordnung nicht, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Einzelpersonen oder um Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelpersonen und der Körperschaft handelt.
- (6) Für den Verband der Schwesternschaften gilt für Schiedsverfahren zwischen Mitgliedern und ihrer Schwesternschaft, die sich aus der Sonderheit der Beschäftigung als Mitglied der DRK-Schwesternschaft ergeben, die Schiedsordnung des Verbandes der Schwesternschaften.

- (7) Diese Schiedsordnung ist in der Fassung anzuwenden, die bei Beginn des Schiedsverfahrens gilt. Das Schiedsverfahren beginnt mit Eingang der Schiedsklage bei dem Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat.

§ 2 Schiedsgerichte

- (1) Es werden errichtet:

das Bundesschiedsgericht und
die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände.

- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die das Deutsche Rote Kreuz betreffen oder über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.
- (3) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes, für dessen Bereich sie gebildet sind.
- (4) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 ZPO ist der Sitz des Verbandes, der das Schiedsgericht errichtet hat.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es besteht aus dem Vorsitzenden als Einzelschiedsrichter, wenn alle Parteien zustimmen. Schiedsrichter müssen seit mindestens einem Jahr Mitglied des Roten Kreuzes sein.
- (2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung des Verbandes, für dessen Bereich das Schiedsgericht errichtet ist, auf vier Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand des Verbandes angehören, der das Schiedsgericht errichtet hat.
- (3) Soweit nicht der Vorsitzende das Verfahren als Einzelschiedsrichter führt, ernennt jede Partei für den einzelnen Streitfall einen Beisitzer. Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder eines am Rechtsstreit beteiligten Verbandes können nicht zu Beisitzern ernannt werden.
- (4) Endet das Amt eines Beisitzers, so ist ein Ersatzbeisitzer zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenen Beisitzers anzuwenden waren. Ernennt eine Partei innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist keinen neuen Beisitzer, so ernennt ihn der Vorsitzende.
- (5) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Schiedsgerichts eines Mitgliedsverbandes noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.

- (6) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.
- (7) Können sich mehrere Schiedskläger oder mehrere Schiedsbeklagte innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist nicht auf einen gemeinsamen Beisitzer einigen, kann der Vorsitzende beide Beisitzer (Absatz 1 Satz 1) benennen.

§ 4 Ablehnung der Schiedsrichter

Schiedsrichter können in Anwendung der §§ 1036 ff. ZPO abgelehnt werden.

§ 5 Rechtliche Stellung der Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter sind unparteilich und unabhängig.
- (2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, für dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen der gemeinnützigen rechtlichen Regelungen.

§ 6 Anrufungsfrist

- (1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntnis vom Eintritt des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.
- (2) Bei Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber einem Mitglied beginnt die Frist erst dann, wenn das Mitglied über sein Recht, das Schiedsgericht anzurufen, über die Form der Schiedsklage, über die Regelung des § 7 Abs. 1 sowie über die Anrufungsfrist schriftlich belehrt worden ist.
- (3) Wird die Frist schuldlos versäumt, kann dem Schiedskläger vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts Wiedereinsetzung gewährt werden.

§ 7 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die an das Schiedsgericht gerichtete Schiedsklage muss enthalten:
 - a) Namen und Anschrift der Parteien;
 - b) die Darstellung des Streitfalles;
 - c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll;

- d) eine Erklärung darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, und für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, Name und Anschrift eines Beisitzers oder die Bitte an den Vorsitzenden, für den Schiedskläger einen Beisitzer zu ernennen.
- (2) Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Schiedsklage nicht beseitigt, so gilt die Schiedsklage als zurückgenommen. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist der Schiedskläger hinzuweisen.
- (3) Erklärt sich der Schiedsbeklagte nicht darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, oder ernennt er für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, keinen Beisitzer, so bestellt ihn nach Ablauf einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist der Vorsitzende.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Schiedsgericht gestaltet – unbeschadet der §§ 1025 bis 1066 ZPO – sein Verfahren nach freiem Ermessen. Der Vorsitzende hat insbesondere auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass beide Parteien mit schriftlichem Verfahren einverstanden sind.
- (3) Mündliche Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
- (4) Die Parteien können sich eines Beistands bedienen.
- (5) In Verfahren, die auf die Anfechtung oder Nichtigerklärung von Beschlüssen der Gesellschafter einer GmbH gerichtet sind, oder in anderen Streitigkeiten, in denen die Entscheidung kraft Gesetzes für und gegen Personen wirkt, die nicht Partei sind, ist Klage gegen sämtliche dieser Personen zu erheben, soweit sie nicht bereits Schiedskläger sind.

§ 9 Entscheidungsgrundsätze

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes. Seite 5 von 5

§ 10 Vorläufige Anordnungen

- (1) Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.

- (2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag anordnen.

§ 11 Kosten

- (1) Gebühren für das Schiedsgericht werden nicht erhoben.
- (2) Die dem Schiedsgericht entstehenden Auslagen einschließlich etwaiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige sind nach § 1057 ZPO zu verteilen. Davon kann abgesehen werden, wenn dies nicht der Billigkeit entspricht.
- (3) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- (4) Endet das Schiedsverfahren, bevor beide Beisitzer benannt sind, entscheidet der Vorsitzende über die Kosten.

§ 12 Entscheidungssammlung

Schiedssprüche sind der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts über den Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat, zu übersenden. Sie können anonymisiert werden.

§ 13 Gehörsrüge

- (1) Auf die Rüge einer Partei ist das Schiedsverfahren nach Erlass eines Schiedsspruchs fortzuführen, wenn das Schiedsgericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.
- (2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat, zu erheben.
- (3) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Schiedsgericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der rechtliches Gehör zuletzt gewährt werden können.
- (4) Ist eine Rüge nach dieser Vorschrift erhoben worden, gilt § 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO entsprechend.